

II.

Vorbericht

1. Faktencheck dieses Haushaltsplans in der Übersicht

Ziele des Haushaltsplans der Stadt Gronau für das Haushaltsjahr 2018	Erreicht?
Fiktiver Haushaltsausgleich durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (Jahresergebnis: -8.720 T€)	✓
Struktureller Haushaltsausgleich mittelfristig aus <u>eigener</u> Kraft darstellbar (geplanter Überschuss im Jahre 2021 = +1.276 T€) <u>ohne</u> Erhalt von Schlüsselzuweisungen in dem Zeitraum von 2018 bis 2021.	✓
<u>Kein</u> Aufzehren der Ausgleichsrücklage. Voraussichtlicher Bestand im Jahre 2021: 10,7 Mio. €.	✓
Keine Haushaltssicherungssituation absehbar, somit kein (freiwilliges) Haushaltssicherungskonzept erforderlich.	✓
Keine Erhöhung der Grundsteuer A-, Grundsteuer B- sowie Gewerbesteuerhebesätze.	✓
Keine Erhöhung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung.	✓
Keine Erhöhung der Gebührensätze für die Abfallentsorgung.	✓
Keine Erhöhung der Gebührensätze für die Straßenreinigung.	✓
Keine Absenkung von Standards für die Bürgerschaft.	✓
Nachhaltige Investitionen für die positive Entwicklung unserer Stadt vollständig berücksichtigt.	✓
Leistungsfähigkeit des Haushalts bei der Veranschlagung der Investitionen und etwaiger Folgekosten berücksichtigt.	✓

2. Inhalt des Vorberichts

Dem Haushaltsplan ist nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht zum Haushalt 2018 gibt gem. § 7 GemHVO NRW zunächst einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte des Haushaltsplans. Darüber hinaus werden die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt Gronau anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen sowie Ergebnis- und Finanzdaten dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an den Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplans sowie an den Ein- und Auszahlungspositionen des Finanzplans. Anschließend werden besondere Entwicklungen und Herausforderungen in einzelnen Aufgabenbereichen skizziert, bevor die mittelfristige Finanzplanung und deren Rahmenbedingungen für die folgenden drei Planungsjahre 2019 – 2021 im Vorbericht aufgezeigt werden. Die Informationen im Vorbericht werden durch Leistungsbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen sowie Erläuterungen in den einzelnen Budgets ergänzt.

Dieser Vorbericht stellt somit einen Begleitbericht zum Haushaltsplan dar, um den Adressaten der Haushaltsplanung einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haus-

haushaltswirtschaft der Stadt Gronau zu geben und um die durch den Haushaltsplan gesetzten örtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern.

Der Budgetentwurf 2018 wurde in der Sitzung des Rates am 13.12.2017 eingebracht. Nach der Vorberatung in sämtlichen Fachausschüssen verabschiedete der Rat der Stadt Gronau den Haushaltsplan 2018 in seiner Sitzung am 14.03.2018.

3. Haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Gronau

Die folgende grafische Darstellung vermittelt zunächst einen Überblick über die bisherigen erwirtschafteten Ergebnisse seit der Einführung des NKF:



Der Kommunalfinanzbericht 2017, der im Auftrag von ver.di NRW erstellt wurde, bringt die bisherige finanzielle Situation der Stadt Gronau (und vieler weiterer Kommunen) auf den Punkt: „Wegen einer guten konjunkturellen Entwicklung haben sich die Steuereinnahmen positiv entwickelt. Dies hat die Gemeindehaushalte entlastet. Auch das niedrige Zinsniveau trug dazu bei. Finanzielle Maßnahmen von Bund und Land entschärften die finanzielle Situation der Kommunen zusätzlich. Dadurch ist es gelungen, die Defizite zu begrenzen. Eine durchschlagende Verbesserung der Finanzlage ist aber ausgeblieben.“¹

Zur Beurteilung der Ausgangslage zum Haushalt 2018 werden im Folgenden zunächst der Jahresabschluss 2016 sowie die aktuelle Haushaltsentwicklung im Jahr 2017 betrachtet.

3.1. Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016

Ergebnis: + 8.607 T€

Die Haushaltsplanung 2016 ging von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von – 1.387 T€ aus. In der Sitzung des Rates der Stadt Gronau vom 20.09.2017 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt. Dieser weist ein Abschlussergebnis in Höhe von + 8.607 T€ aus,

¹ Kommunalfinanzbericht 2017, Verfasser Kai Eicker-Wolf, Martin Nees, Achim Truger, im Auftrag von ver.di NRW, Seite 18/19

mithin eine Verbesserung gegenüber der Planung in Höhe von + 9.994 T€. Ursächlich sind in erster Linie nicht vorhersehbare und nicht eingeplante „Einmaleffekte“ wie Gewerbesteuer-mehrerträge (insbesondere Nachzahlungen für vergangene Jahre) bzw. Einsparungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen (- 956 T€) sowie erhöhte Erträge durch eine Gewerbesteuervollverzinsung. Der Jahresabschluss 2016 wurde am 12.07.2017 in den Rat eingebracht. Die Bestätigung und Feststellung des Ergebnisses erfolgte durch einen Beschluss des Rates am 18.10.2017.

3.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Jahre 2017 Planergebnis: + 1.685 T€

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 29.03.2017 vom Rat der Stadt Gronau verabschiedet. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen. Die Haushaltsplanung 2017 ging von einem positiven Planergebnis in Höhe von 1.685 T€ aus.

Das geplante **Gesamtpersonalaufwandsbudget** wird voraussichtlich eingehalten.

Nennenswerte Planabweichungen ergeben sich insbesondere im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft. Beispielsweise belief sich die Vollausschüttung des Gewinns des Abwasserwerks, die für das Haushaltsjahr 2017 mit einem Ansatz in Höhe von 1.066 T€ geplant wurde, in ihrer tatsächlichen Höhe auf 1.885 T€. Daraus resultiert ein Mehrertrag in Höhe von 819 T€.

Im Budget des Jugendamts ist momentan eine Ergebnisverbesserung gegenüber den geplanten Ansätzen für das Jahr 2017 in Höhe von 540.000 € zu erwarten.

Unter Zugrundelegung der in den Ratssitzungen vorgestellten vierteljährlichen Budgetberichte ist ein Jahresabschluss 2017 darstellbar, der von einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planwert in Höhe von ca. 1,4 Mio. € ausgeht. Insoweit erscheint das geplante positive Jahresergebnis wenigstens erreichbar, voraussichtlich jedoch übertreffbar zu sein. Zur Zeit der Drucklegung dieses Haushaltsplans ist insgesamt ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 3 Mio. € zu prognostizieren.

3.2.1. Investitionskredite

Die investiven Kreditermächtigungen der Haushaltssatzungen 2016 und 2017 belaufen sich auf eine Gesamtsumme in Höhe von 41.998 T€. Allerdings wurden bislang weder im Haushaltsjahr 2016 noch im Haushaltsjahr 2017 Investitionskredite, resultierend aus diesen beiden Ermächtigungen, aufgenommen.

Stattdessen wurde die investive Kreditermächtigung aus dem Jahre 2015 in Höhe von 11.750 T€, die gemäß § 86 Absatz 2 GO NRW bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2017 im März 2017 galt, im Februar 2017 in Anspruch genommen. Die Höhe der Inanspruchnahme wurde allerdings begrenzt durch den tatsächlichen Investitionssaldo, welcher sich laut Jahresabschluss 2015 lediglich auf einen Betrag in Höhe von 3.083 T€ belief, so dass im Ergebnis ein Investitionsdarlehen in dieser Höhe aufgenommen wurde.

Somit konnte im Ergebnis ausgehend von einer ordentlichen Tilgungsleistung in Höhe von 3.871 T€ (bezogen auf das Jahr 2015) eine leichte Entschuldung im Kernhaushalt der Stadt Gronau dargestellt und gleichzeitig der Nachweis erbracht werden, dass Investitionskredite ausschließlich für Investitionen und nicht für konsumtive Aufwendungen aufgenommen wurden.

Weitere Vorgehensweise:

Es ist geplant, die noch nicht in Anspruch genommenen investiven Kreditermächtigungen der Haushaltsjahre 2016 und 2017 jeweils nicht verfallen zu lassen, sondern die Inanspruchnahme auf den tatsächlich erwirtschafteten Investitionssaldo (laut Jahresabschluss) zu begrenzen. Noch vor der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 wurde darum (gemäß § 86 Absatz 2 GO NRW) die Kreditermächtigung aus dem Jahre 2016 in Höhe des tatsächlichen Investitionssaldos im Umfang von 4.800 T€ (gemäß Jahresabschluss 2016) in Anspruch genommen. Da im gleichen Jahr eine ordentliche Tilgung in Höhe von 4.797 T€ zu leisten war, ergibt sich im Saldo lediglich eine minimale Nettoneuverschuldung durch die Aufnahme neuer Investitionskredite bezogen auf das Jahr 2016 in Höhe von 3 T€.

3.2.2. Kassenlage

Vor dem Hintergrund der nachschüssigen, jährlichen Investitionskreditaufnahme jeweils nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat kommt es zu kurzfristigen Vorfinanzierungen von investiven Tätigkeiten durch die Stadtkasse Gronau. Die Stadtkasse Gronau konnte dabei in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 erstmalig seit vielen Jahren darauf verzichten, Kassenkredite (= kurzfristige Liquiditätskredite) aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Kassenlage in der zweiten Jahreshälfte 2017 bis zur Drucklegung dieses Haushaltsplans im positiven Bereich. Lag der kurzfristige Liquiditätskredit der Stadtkasse Gronau zu Anfang des Jahres 2017 noch bei einer Summe in Höhe von -5.515 T€ (Stand: 01.01.2017), konnte in rascher zeitlicher Folge ein positiver Kassenstand erreicht und in der Folge gehalten werden. Lediglich aufgrund des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ des Landes NRW muss ein ständiger Liquiditätskredit in Höhe von 26 T€ ausgewiesen werden, der in seiner Höhe der konsumtiven Verwendung der Förderung entspricht. Zu dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wird an späterer Stelle dieses Vorberichts näher eingegangen.

Angesichts des folgenden Aspekts ist es sinnvoll, die jährliche, nachschüssige Investitionskreditaufnahme und die damit verbundene kurzfristige Vorfinanzierung von Investitionen über die Liquiditätsreserve der Stadtkasse Gronau beizubehalten:

Wenn bereits im aktuellen Haushaltsjahr eine volle Inanspruchnahme der geplanten Investitionskreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung 2018 erfolgen würde, bestünde die Gefahr, dass, wenn im späteren Jahresabschluss 2018 die Höhe des geplanten Investitionssaldos nicht erreicht werden sollte, tatsächlich Investitionskredite für konsumtive Aufwendungen aufgenommen worden wären. Dies ist rechtlich unzulässig.

Durch die Verfolgung der Strategie der nachschüssigen Inanspruchnahme von Investitionskrediten (immer bezogen auf die festgestellten Jahresabschlüsse) konnten außerdem in der Vergangenheit deutliche Zinersparnisse generiert werden, da der Zinssatz des Kontokorrentkredits durchweg niedriger (zeitweise negativ) war, als der Zinssatz eines langfristigen Investitionskredits im gleichen Zeitraum. Außerdem konnte die Neuverschuldung auf das notwendige Maß reduziert werden, bzw. eine Entschuldungstendenz ist für die Vergangenheit nachweisbar.

3.2.3. Kommunalen Gesamtabschluss

Zum jeweiligen Stichtag 31.12. ist jährlich ein beteiligungsübergreifender Konzernabschluss zu erstellen. Der vierte gemeinsame Abschluss (Stichtag 31.12.2013) wurde am 28.09.2016

durch den Rat bestätigt. Aktuell wurden die Gesamtabchlüsse zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 zeitgleich erstellt und dem Fachdienst Rechnungsprüfung zur weiteren Veranlassung zur Verfügung gestellt.

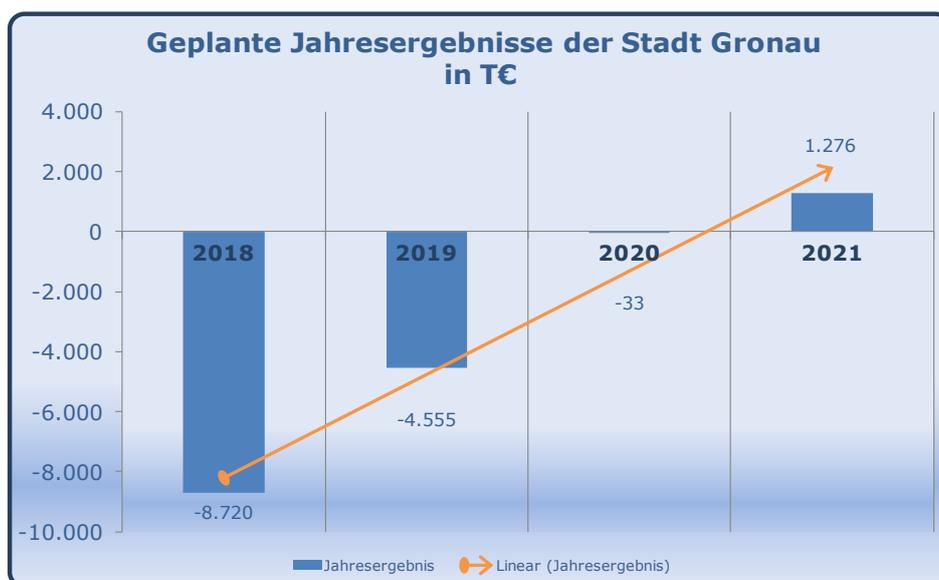
3.2.4. Ziele und Kennzahlen

Für die kommunale Aufgabenerfüllung werden mit diesem Haushalt zum wiederholten Male produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt und in eine Zielhierarchie eingebunden. Diese Ziele und Kennzahlen werden zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht (§ 12 GemHVO NRW). Dadurch werden sowohl die Leistungen der Stadt Gronau in den einzelnen, ausgewiesenen Produkten messbar, als auch hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Adressaten der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt beurteilungsfähig. Den Nachweis über Zielerfüllungsgrade bzw. über die finanziellen Auswirkungen und Ergebnisse liefert die Verwaltung einerseits über die unterjährigen, quartalsweisen Budgetberichte, andererseits über die vorgelegten Jahres- und Gesamtabchlüsse der Stadt Gronau.

Die Stadt Gronau kommt somit den Vorgaben der haushaltsrechtlichen Vorschriften nach und erreicht eine an ihren Zielen orientierte Langfristigkeit bei den haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen.

4. Haushaltswirtschaftliche Rahmenbedingungen zum Haushalt 2018

Der nunmehr dem Rat vorgelegte Haushaltsplanentwurf 2018 schließt im Ergebnisplan mit einem Jahresergebnis in Höhe von **- 8.720 T€** ab. In der Finanzplanung bis zum Jahre 2020 ergeben sich weitere Fehlbeträge, die sich in ihrer Höhe jedoch von Jahr zu Jahr deutlich reduzieren. Im Jahr 2021 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 1.276 T€. Die folgende grafische Darstellung verdeutlicht die Ergebnisentwicklung in der mittelfristigen Zukunft:



Insofern ist bis zum Ende des Planungszeitraums ein Abgleiten in die Haushaltssicherung nicht zu erwarten, im Gegenteil: Es ist „Licht am Ende des Tunnels“ sichtbar. Gleichwohl lebt

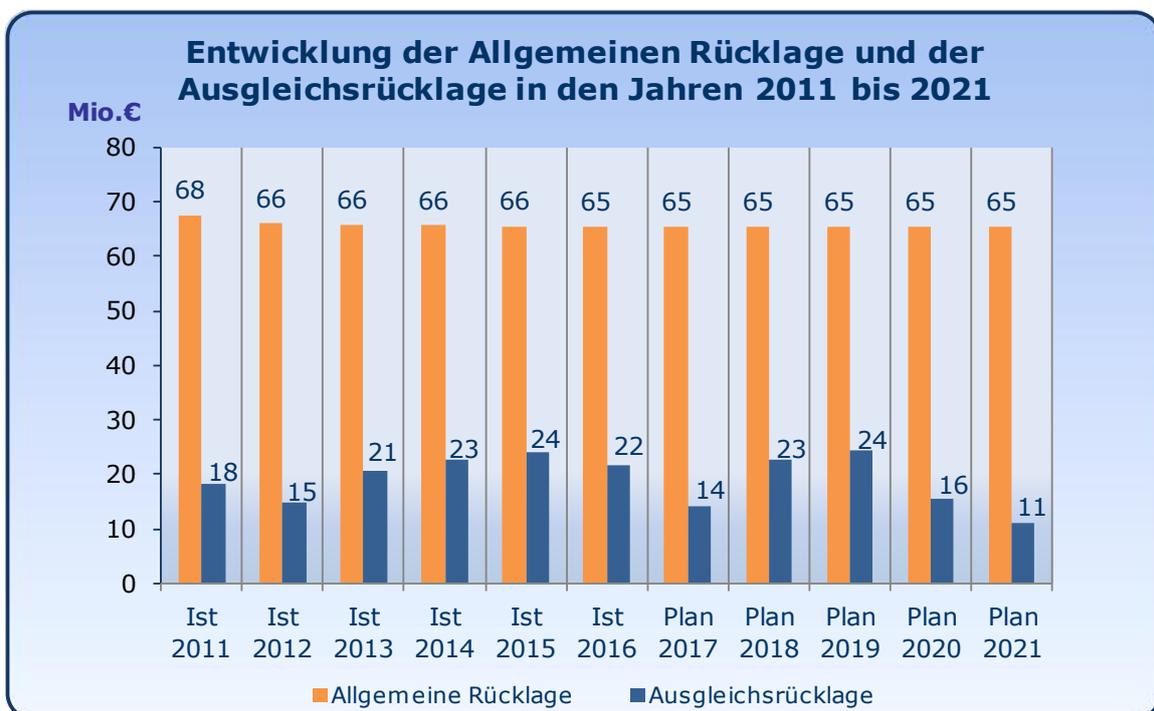
die Stadt Gronau von ihrer Substanz, denn der Haushaltsausgleich findet im Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2020 lediglich „fiktiv“ durch die jeweilige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage statt. Insgesamt wird sich die Ausgleichsrücklage nach den derzeitigen Erkenntnissen von ihrem aktuellen Stand in Höhe von 22,6 Millionen € (inkl. Jahresüberschuss des Jahres 2016) bis zum Jahr 2021 auf einen Bestand in Höhe von 10,7 Millionen € reduzieren.

Der Haushalt 2018 ist in erster Linie geprägt durch gestiegene Transferaufwendungen (+ 6,5 Mio. € gegenüber dem Planansatz für das Haushaltsjahr 2017) Vordergründig sind das höhere Umlagelasten und Sozialleistungen.

Im Rahmen der Aufstellung des Etats 2018 war es oberstes Ziel, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahre 2021 unter strikter Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der „Klarheit“ und „Wahrheit“ Planansätze abzubilden, die belegen, wie die Stadt Gronau einen Weg aus dem hohen strukturellen Defizit hin zu einem auskömmlichen Wirtschaften findet.

Dieses Ziel wird mit diesem Haushalt erreicht. Dabei kann sie sich nicht auf fremde Hilfe verlassen, denn Schlüsselzuweisungen sind weder für das Jahr 2018 noch für den Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2021 eingeplant. Dieses Ziel wird ausschließlich durch eigene Anstrengungen verwirklicht.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die zukünftige Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage:



Die fiktiven Hebesätze des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dementsprechend gilt dasselbe auch für die Realsteuerhebesätze in der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Gronau. Damit dürfte sich Gronau – mit moderaten Hebesätzen – positiv von den Entwicklungen in anderen Kommunen abheben.

Die Stadt Gronau hat unverzüglich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. innerhalb eines Jahres 25 Prozent der allgemeinen Rücklage verbraucht wird, oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum 31.12.2021 der Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein zwanzigstel (5 % = ca. 3 Mio. €) verringert wird, oder
3. innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum 31.12.2021 die allgemeine Rücklage verbraucht wird.

Da sich die Ausgleichsrücklage nach dem jetzigen Stande bis zum Jahr 2021 zwar deutlich reduziert, jedoch nicht aufgezehrt wird, die nachrangige Allgemeine Rücklage insofern unangetastet bleibt, ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich. Die gesetzliche Voraussetzung wird nicht erfüllt, denn es ist nicht geplant, in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die Allgemeine Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufzubrechen.

Die Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes darf nicht darüber hinweg täuschen, dass bis zum Jahre 2020 weiterhin ein strukturelles Defizit besteht, d.h. die laufenden Erträge reichen nicht aus, um die laufenden Aufwendungen zu decken. Die künftigen Haushaltsplanungen müssen darauf ausgerichtet werden, zu konstant positiven und weiter verbesserten Ergebnissen zu kommen.

Die Stadt Gronau hält ein umfangreiches Leistungsspektrum vor. Zu dessen Erledigung sind entsprechende personelle Kapazitäten vorzuhalten. Erkennbar ist dabei die Tendenz, dass pflichtige Aufgaben, die mittels gesetzlicher Vorschriften von Bund und Ländern manifestiert werden, von den Kommunen erfüllt werden müssen, eine Erstattung der damit einhergehenden Kosten jedoch nicht vollständig erfolgt.

Während das freiwillige, kommunale Leistungsspektrum im Zeitvergleich in quantitativer Hinsicht einen stagnierenden Charakter aufweist, nimmt der Anteil der gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben stetig zu. Beispielsweise konnte bis zur Drucklegung dieses Haushaltsplans bereits Kenntnis darüber erlangt werden, dass die Umstellung fast aller Gymnasien in Nordrhein-Westfalen von „G8“ auf „G9“ erhöhte Raumkapazitäten notwendig machen werden. Während die Umsetzung der Schulzeitverlängerung an Gymnasien bereits auf Landesebene beschlossen wurde, unterblieb bislang eine deutliche Formulierung des Landes zu der damit verbundenen Konnexität.

Eine Einsparung von Haushaltsmitteln wird von allen Mitgliedern des Rates als dringend notwendig erachtet.

Dennoch zeigte sich im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses und der Diskussionen stets, dass Leistungseinschränkungen im Einzelfall zu schmerzhaften Einschnitten (für die Bürgerschaft) führen. In vielen Fällen blieb den Konsolidierungsvorschlägen darum eine politische Mehrheit verwehrt. Auch pauschalen Kürzungsvorschlägen („Rasenmähermethode“) wird langfristig der Erfolg verwehrt bleiben, da das Leistungsspektrum selbst und die damit einhergehenden und zur Bewältigung notwendigen Grundstrukturen nicht in Frage gestellt werden.

Vorschläge zur Finanzoptimierung wurden in der Vergangenheit durchaus erfolgreich entwickelt, jedoch zeigt sich mit der Beschlussfassung dieses Haushalts auch, dass die Größenordnungen der Beträge, die notwendig sind, um wenigstens einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2021 herbeiführen, kurzfristig auf der Aufwandsseite nicht zu generieren sind.

Zur Begrenzung des Defizits im Finanzplanungszeitraum sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Weiterhin Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Ertragssituation.
- Mehrerträge werden grundsätzlich zur Verbesserung des Aufwandsdeckungsgrades bzw. zur Defizitabsenkung eingesetzt.
- Intensivierung der Bestrebungen zum wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

Die Stadt Gronau gehört zwar zur deutlichen Minderheit nordrhein-westfälischer Städte, die bisher formal ausgeglichene Haushalte aufstellen können, jedoch ist auch die Stadt Gronau von der allgemein nicht auskömmlichen Finanzsituation der Städte und Gemeinden betroffen.

Die Vermeidung eines strukturellen Defizits ist durch kommunale Anstrengungen allein nicht möglich. Die Planung macht deutlich, dass bei gleichbleibendem Aufgabenbestand selbst geringe Verbesserungen ohne Einschränkung von Leistungsstandards nicht zu erreichen sind.

Eine weitere Verbesserung der Haushaltssituation wird am Aufgabenbestand und an den Leistungsstandards ansetzen müssen.

Die Rahmenbedingungen des städtischen Haushaltes werden weiter geprägt durch sich fortsetzende steigende Aufwendungen. Diese müssen einer engen Beobachtung und Steuerung unterliegen.

Als wesentliche Bereiche sind zu nennen:

- Aufwendungen im Bereich der Jugend- und Familienhilfe; insbesondere im Bereich der stationären Unterbringung.
- Kosten der Kindertagesbetreuung und weiterer kommunaler Beteiligungen an der Bildungsinfrastruktur.
- Unterhaltungsaufwand zur Werterhaltung des städtischen Infrastrukturvermögens sowie Investitionen in den Erhalt der Qualität der Infrastruktur.

Die Finanzzustattung	Produktbereich	Erträge -T€-	Aufwendungen -T€-	Zuschuss (-) / Überschuss (+)
01	Innere Verwaltung	13.805	26.982	-13.177
02	Sicherheit und Ordnung	2.415	6.661	-4.246
03	Schulträgeraufgaben	2.794	10.710	-7.916
04	Kultur und Wissenschaft	1.157	4.366	-3.209
05	Soziale Leistungen	5.649	11.259	-5.610
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	13.709	32.837	-19.128
07	Gesundheitsdienste	0	975	-975
08	Sportförderung	395	1.083	-688
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	26	1.701	-1.675
10	Bauen und Wohnen	812	1.018	-206
11	Ver- und Entsorgung	9.914	4.306	5.608
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	3.435	9.422	-5.987
13	Natur- und Landschaftspflege	257	3.225	-2.968
14	Umweltschutz	0	106	-106
15	Wirtschaft und Tourismus	555	514	41
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	88.545	37.023	51.522
17	Stiftungen	0	0	0
Gesamt	samt-	143.468	152.188	-8.720

Veränderungen des Gesamtergebnisplans 2018 zu 2017:

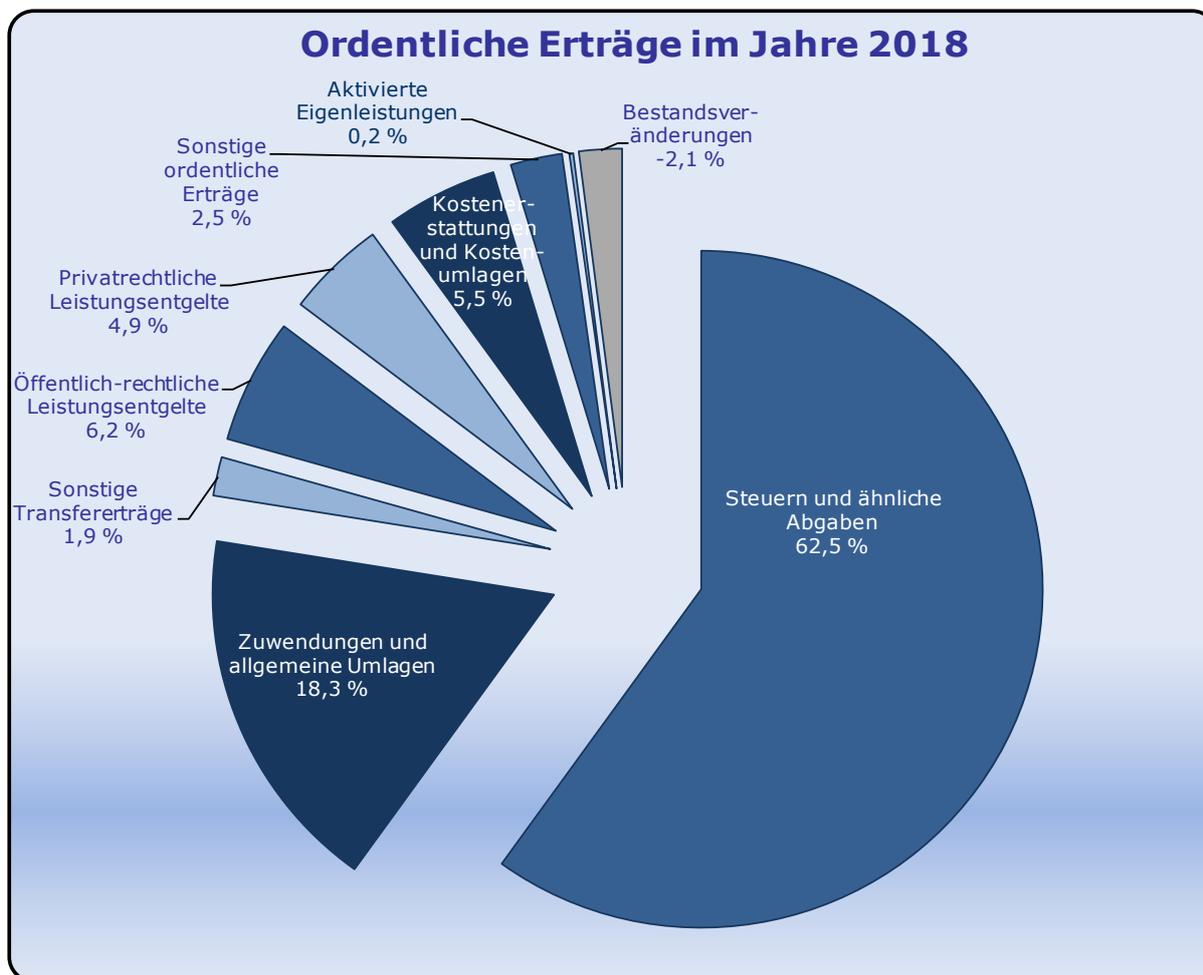
Ausweislich des nachstehenden Gesamtergebnisplanes schließt das Haushaltsjahr 2018 mit einem Defizit in Höhe von **8.720.330 €** ab.

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2017 -T€-	Ansatz 2018 -T€-	Veränderung -T€-
Steuern und ähnliche Abgaben	78.897	82.070	3.173
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.118	24.091	-1.027
+ Sonstige Transfererträge	2.507	2.531	24
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.655	8.152	497
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.708	6.466	3.758
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.669	7.243	-8.426
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.459	3.347	-112
+ Aktivierte Eigenleistungen	253	253	0
+/- Bestandsveränderungen	-600	-2.776	-2.176
Ordentliche Erträge	135.666	131.377	-4.289
- Personalaufwendungen	30.825	28.171	-2.654
- Versorgungsaufwendungen	2.635	2.828	193
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.951	23.217	266
- Bilanzielle Abschreibungen	6.607	9.160	2.553
- Transferaufwendungen	63.752	70.283	6.531
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.604	6.900	296
= Ordentliche Aufwendungen	133.374	140.559	7.185
= Ordentliches Ergebnis	2.292	-9.182	-11.474
+ Finanzerträge	2.578	3.887	1.309
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.185	3.425	240
= Finanzergebnis	-607	462	1.069
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.685	-8.720	-10.405
= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	1.685	-8.720	-10.405

5. Ausführungen zum Ergebnisplan 2018:

5.1. Übersicht über die ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge für das Haushaltsjahr 2018 belaufen sich in ihrer Summe auf einen Betrag in Höhe von 131.378.178 € und teilen sich prozentual wie folgt auf:



5.2. Steuern, Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Einen Hauptteil ihrer Finanzkraft schöpft die Stadt Gronau aus Steuern, Zuweisungen und allgemeinen Umlagen. Unter Zuwendungen werden Zuweisungen (Übertragungen finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften) und Zuschüsse (Übertragungen von unternehmerischen oder sonstigen privaten Bereichen an die Kommune) erfasst. Zu diesen Positionen zählen u.a. die Schlüsselzuweisungen. Zu vielen städtischen Investitionen gibt es Zuschüsse und Zuwendungen. Die „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“ erreichen in 2018 ein Volumen in Höhe von 24,1 Mio. €.

Die Schlüsselzuweisungen, die die Stadt Gronau für das Vorjahr 2017 erstmalig seit dem Jahr 2009 in Höhe von 6,3 Millionen € erhalten hat, wiederholen sich bis zum Jahr 2021 nicht. Das derzeitige Berechnungssystem zur Ermittlung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

gen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in Nordrhein-Westfalen stellt die kommunenspezifischen Bedarfe der eigenen Steuerkraft gegenüber.

Der Bedarf wird über die Indikatoren

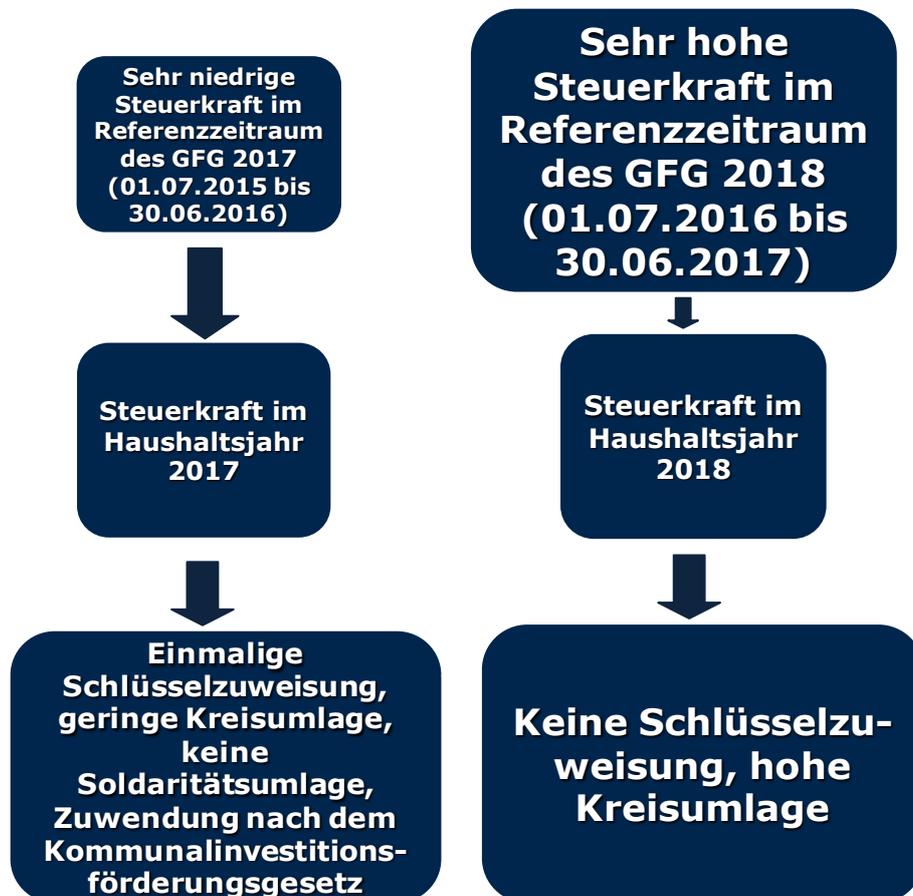
- Einwohner (Hauptansatz)
- Schüler (Schüleransatz)
- Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II (Soziallastenansatz) und
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Zentralitätsansatz)

ermittelt. Sie bilden die „Ausgangszahl“ einer Gemeinde, die mit einem landeseinheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird.

Die „Steuerkraftmesszahl“ einer Gemeinde ergibt sich aus der Summe der geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, abzüglich der Steuerkraftzahl für die Gewerbesteuerumlage.

Die Kommune erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der „Ausgangsmesszahl“ und der „Steuerkraftmesszahl“.

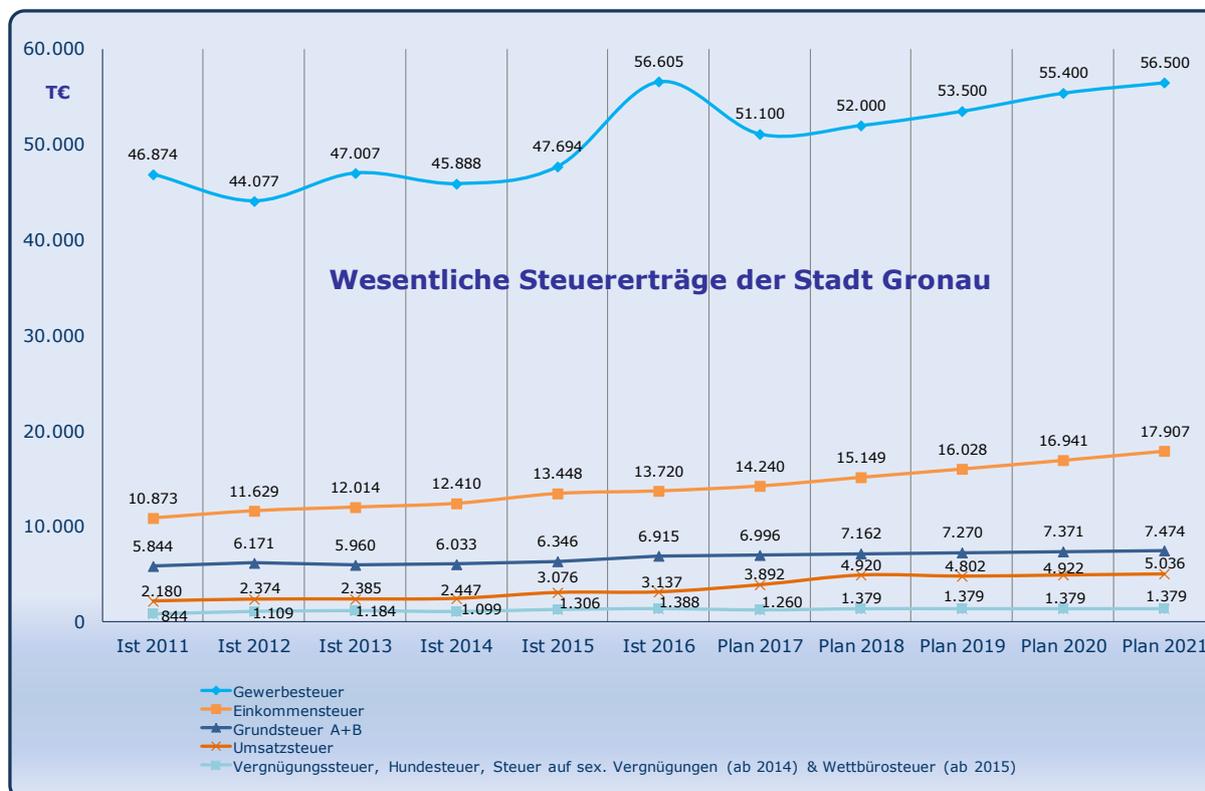
Die Prognosen über die weitere Entwicklung der Steuerkraft belegen für die Stadt Gronau, dass eine Abundanz ab dem Jahr 2018 wieder eintreten wird und bis zum Jahre 2021 anhält.



5.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben

82.070 T€

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung der wesentlichen Steuererträge der Stadt Gronau.



Detaillierte Werte liefert die folgende Tabelle:

Ertragsart	Ergebnis 2016	Planwert 2017	Planwert 2018
	- T€ -	- T€ -	- T€ -
Gewerbesteuer	56.605	51.100	52.000
Einkommensteuer	13.720	14.240	15.149
Grundsteuer B	6.809	6.890	7.055
Umsatzsteuer	3.137	3.892	4.920
Familienleistungsausgleich	1.356	1.409	1.460
Vergnügungssteuer	1.129	1.000	1.120
Hundesteuer	181	180	180
Grundsteuer A	106	106	108
Steuer auf sexuelle Vergnügungen	23	30	29
Wettbürosteuer	55	50	50
Summe:	83.121	78.897	82.071

Die Gewerbesteuererträge unterliegen in Gronau nicht kalkulierbaren Schwankungen. Eine Steuererhöhung für das Jahr 2018 ist nicht vorgesehen.

Die Realsteuerhebesätze entsprechen den normierten Hebesätzen des Landes (entsprechend der Vorgaben des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018). Daneben wird auch die jährliche, prozentuale Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens gemäß des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 09.11.2017 (Az: 304-46.05.01-264/17) unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zugrunde gelegt. Der Hebesatz im Jahre 2018 in Höhe von 417 v. H. entspricht dem im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Hebesatz des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018. Im Jahr 2016 ergab sich die Besonderheit, dass sich vor allem nicht vorhersehbare Veranlagungen aus Vorjahren ergebnisverbessernd auswirkten. Um etwaige Besonderheiten Gronaus bei der Ansatzermittlung für die Gewerbesteuer für das Jahr 2018 zu eruieren, wurden seitens der Verwaltungsleitung kurz vor der Erstellung des Haushaltsplans Einzelgespräche mit Unternehmensleitungen geführt.

Das Aufkommen aus den Grundsteuern wird im Jahr 2018 nur moderat steigen. Eine Steuererhöhung ist ebenso nicht vorgesehen. Es wird ein geplantes Aufkommen in Höhe von 7.055 T€ (Grundsteuer B) bzw. 108 T€ (Grundsteuer A) zugrunde gelegt. Dabei wird die jährliche, prozentuale Entwicklung des Grundsteueraufkommens gemäß des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (siehe oben) zugrunde gelegt. Die zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätze der Stadt Gronau betragen 429 v. H. (Grundsteuer B) bzw. 217 v. H. (Grundsteuer A).

Im Jahr 2018 liegt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit Erträgen in Höhe von 15,1 Millionen € über dem Vorjahresniveau (=14,2 Millionen €). Unter Zugrundelegung der vom Land NRW ermittelten gemeindlichen Schlüsselzahl errechnet sich für Gronau dieser Ertrag.

Der Anteil an der Umsatzsteuer steigt und wird im Jahr 2018 mit einem Betrag in Höhe von 4.920 T€ kalkuliert (Vorjahr: 3.892 T€). Im Koalitionsvertrag der bisherigen Bundesregierung wurde vereinbart, dass im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. € jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden sollen. Bereits im Vorgriff darauf wurde zusätzlich jeweils in 2015 und 2016 eine sog. Soforthilfe i. H. v. 1 Mrd. € pro Jahr bereitgestellt. Die Entlastung der Kommunen erfolgte durch einen höheren Erstattungsanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung über eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten um 500 Mio. € pro Jahr und durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um weitere 500 Mio. € pro Jahr. Im Jahr 2018 soll die Entlastung 5 Mrd. € betragen.

Die Einnahmen aus Vergnügungssteuern werden mit einem Ansatz in Höhe von 1.120 T€ kalkuliert. Dies bedeutet eine Steigerung in Höhe von 120 T€ gegenüber dem Vorjahr. Zuletzt fasste der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 18.10.2017 den einstimmigen Beschluss, die Steuersätze anzuheben.

Die Vergnügungssteuer gehört neben der Steuer auf sexuelle Vergnügungen, der Wettbürosteuer und der Hundesteuer zu den sogenannten örtlichen Aufwandsteuern, die nicht auf die allgemeine Steuer- bzw. Finanzkraft der Stadt Gronau im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz angerechnet werden. Das bedeutet, sie bleiben beispielsweise bei der Bemessung der Kreisumlage unberücksichtigt und stehen vollständig im Haushalt der Stadt Gronau zur Verfügung.

Neben dem Ansatz für die Erhebung der Steuer auf sexuelle Vergnügungen in Höhe von 29 T€ wird ab dem Jahr 2015 ein Ansatz für die Erhebung einer Wettbürosteuer (50 T€) gebildet. Der Rat der Stadt Gronau hatte in seiner Sitzung am 04.11.2014 den Erlass einer entsprechenden Satzung beschlossen. Auskunftsgemäß wird der Städte- und Gemeindebund NRW in Kürze eine Mustersatzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer zur Verfügung stellen. Die Verwaltung beabsichtigt dann, den politischen Entscheidungsträgern vorzuschlagen, die dort getroffenen Regelungen zu übernehmen.

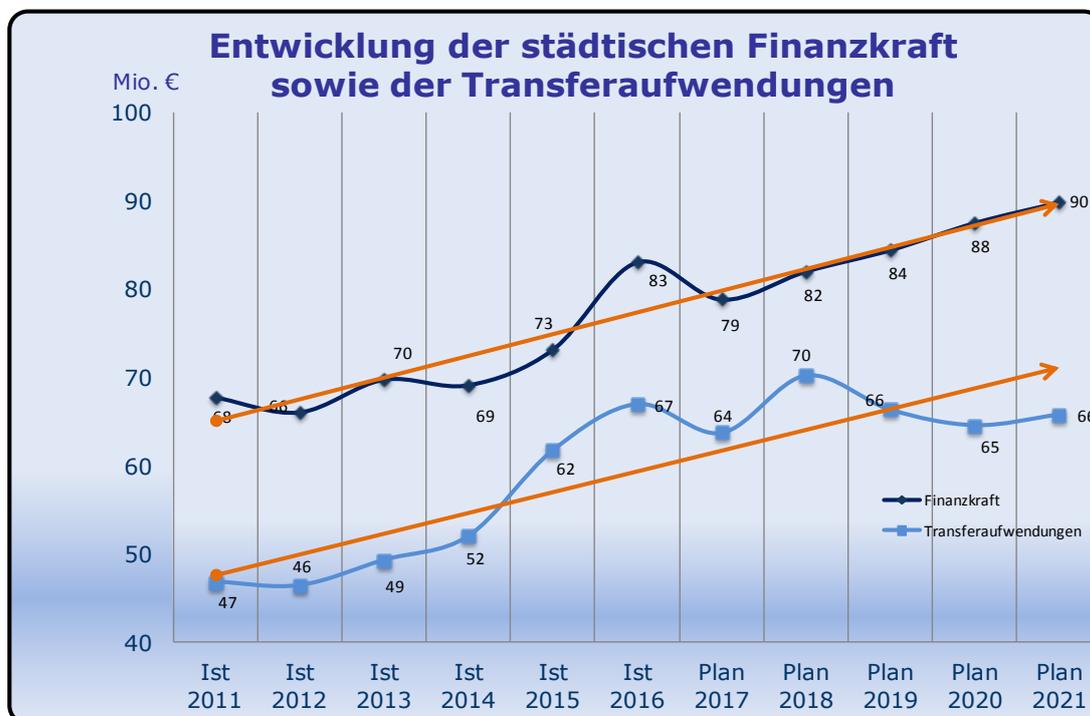
Die Einnahmen aus Hundesteuern werden nach vorsichtiger Prognose bei einer Summe in Höhe von 180 T€ liegen.

Für die Kompensationsleistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs wird ein Ansatz in Höhe von 1.460 T€ gebildet.

Interkommunal betrachtet ist die Stadt Gronau eine der wenigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen, in denen recht moderate Realsteuerhebesätze erhoben werden. Die folgende Übersicht verdeutlicht die Realsteuerhebesätze im Kreis Borken sowie in den Nachbarkommunen Ochtrup (Kreis Steinfurt) und Bad Bentheim (Niedersachsen):

Übersicht über die Realsteuerhebesätze im Kreis Borken und in den Nachbarstädten Gronaus im Jahr 2017			
Kommune	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Ahaus	217	429	417
Bad Bentheim (Kreis Grafschaft Bentheim)	370	370	365
Bocholt	314	630	458
Borken	217	450	417
Gescher	230	550	444
Gronau	217	429	417
Heek	217	429	417
Heiden	255	429	417
Isselburg	224	445	440
Legden	228	458	448
Ochtrup (Kreis Steinfurt)	208	412	410
Raesfeld	277	429	417
Reken	180	360	400
Rhede	316	625	430
Schöppingen	209	413	411
Stadtlohn	217	429	417
Südlohn	300	490	417
Velen	255	463	411
Vreden	217	429	417
Mittelwert aus diesen Vergleichskommunen	246	456	419

Die folgende Übersicht verdeutlicht, dass die prognostizierte Finanzkraft der Stadt Gronau in den folgenden Jahren zwar weiter steigen wird. Allerdings wird der Anstieg der Transferaufwendungen (u. a. von der Stadt Gronau zu zahlende Umlagen und Sozialleistungen), ebenso in die Betrachtung einbezogen, um zu verdeutlichen, dass die steigende Finanzkraft umgehend wieder abgeschöpft wird:



Eingerechnet werden in diesem Haushalt 2018 folgende (unveränderte) Realsteuerhebesätze:

Steuerart	Haushaltsplan 2017	Gemeindefinanzierungsgesetz 2018	Haushalt 2016 (zum Vergleich)
Grundsteuer A	217	217	217
Grundsteuer B	429	429	429
Gewerbsteuer	417	417	417

Eine Steuererhebung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze unterhalb der fiktiven Hebesätze des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz kann sich die Stadt Gronau auch zukünftig nicht leisten. Die Ursache für den erhöhten Bedarf an Steuererträgen liegt in erster Linie darin begründet, dass die Transferaufwendungen bereits ab dem Jahr 2015 außergewöhnlich ansteigen. Auch im Jahr 2018 findet nochmals eine Verschärfung der Situation statt, wie der obigen Darstellung zu entnehmen ist. Weitere Erläuterungen zu den Transferaufwendungen erfolgen an späterer Stelle dieses Vorberichts.

5.2.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

24.092 T€

Es ergibt sich folgende Übersicht über die wesentlichen Erträge bei dieser Position:

Ertragsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	14.778	11.560	14.461
Schlüsselzuweisungen vom Land	0	6.300	0
Erstattung von Leistungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz	2.332	3.646	5.987
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	3.929	3.570	3.602

Den größten Anteil an den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen haben die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land. Hierbei handelt es sich um Zuweisungen des Landesjugendamtes zu den Betriebskosten der Kindergärten sowie Mittel für Investitionen im Ausbau der U3-Betreuung. Außerdem findet die jährliche Schulpauschale, Sportpauschale und die Inklusionspauschale hier Berücksichtigung. Auch die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz werden hier abgebildet (2.100 T€).

Mit erneuten Schlüsselzuweisungen ist nach der Finanzkraftprognose im Jahr 2018 und darüber hinaus bis zum Jahr 2021 nicht mehr zu rechnen.

Erstattung von Leistungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz:

Jährliche Erstattungsleistungen des Landes nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz ergeben sich erstmals ab dem Jahr 2013. Aufgrund einer erfolgreichen, kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW hat das Land ein Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes beschlossen. Die Stadt Gronau erhält somit entsprechende Erstattungen. Im Jahr 2018 beläuft sich dieser auf einen voraussichtlichen Wert in Höhe von 5.987 T€.

Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen:

Das städtische Anlagevermögen, wie z. B. Schulgebäude und Schuleinrichtungen, wird in vielen Fällen durch Zuwendungen des Bundes und des Landes entweder als Einzelmaßnahme oder mittels einer Pauschalförderung (Schul-, Sport-, Brandschutzpauschale) anteilig finanziert. In der kommunalen Bilanz sind diese Förderungen des Anlagevermögens als Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes im Ergebnisplan linear ertragswirksam aufzulösen. Die ebenfalls je Vermögensgegenstand linear durchzuführenden Abschreibungen, die im Ergebnisplan als Aufwand auszuweisen sind, werden somit im Ergebnis zum Teil durch die Erträge aus der Sonderpostenauflösung kompensiert. Für das Jahr 2018 ergibt sich ein Wert in Höhe von 3.602 T€.

5.3. Sonstige Transfererträge 2.531 T€

Dabei handelt es sich in erster Linie um Kostenersätze für Leistungen der Jugendhilfe.

5.4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 8.152 T€

Folgende Erträge sind bei dieser Position zu verzeichnen:

Ertragsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Abfallentsorgungsgebühren	3.390	3.556	3.579
Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.918	1.898	2.308
Verwaltungsgebühren	1.154	933	1.028
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	700	670	676
Straßenreinigungsgebühren	384	425	406
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich Abfallentsorgung	87	88	59
Parkgebühren	95	58	60
Standgelder, Marktgebühren	37	28	36
Sondernutzungsgebühren	5	0	0
Summe:	7.770	7.655	8.152

Die Abfallentsorgungsgebührensätze bleiben in ihrer Höhe für das Jahr 2018 unverändert. Dasselbe gilt für die Straßenreinigungsgebührensätze. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen in erster Linie Elternbeiträge. Die erhaltenen Erschließungs- und Straßenbaubeiträge für den kommunalen Straßen- und Wegebau wurden als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz abgebildet und werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte aufgelöst. Den Auflösungserträgen stehen die bilanziellen Abschreibungen der Straßen, Wege und Plätze gegenüber.

5.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte 6.467 T€

Es ergibt sich folgende Übersicht über die wesentlichen Erträge bei dieser Position:

Ertragsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Erträge aus Vermietung und Verpachtung	1.376	1.244	1.126
Erträge aus Verkauf	1.372	1.019	5.226
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	384	441	111

Neben den Miet- und Pächterträgen werden an dieser Stelle auch die Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken aus dem Umlaufvermögen nachgewiesen.

5.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen**7.243 T€**

Folgende wesentliche Erträge sind bei dieser Position zu verzeichnen:

Ertragsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	5.313	5.927	1.366
Erstattungen von Gemeinden/GV	3.812	3.597	3.690
Erstattungen vom Land	2.379	5.316	1.108
Erstattungen von übrigen Bereichen	727	692	892

In dieser Position werden sowohl die Personal- und Verwaltungskostenerstattungen der verbundenen Unternehmen nachgewiesen (Stadtwerke Gronau GmbH, Chance gGmbH, rock n' popmuseum GmbH, Kulturbüro GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH), als auch die des Kreises Borken im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters (SGBII) und der Bewirtschaftung der Kreisrettungsstelle.

Erstmalig werden die Personalkosten des Abwasserwerks und der Zentralen Umweltdienste der Stadt Gronau nur noch in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nachgewiesen. Dadurch vermindert sich sowohl diese Ertragsposition als auch die Position Personalaufwand (sh. untenstehend) entsprechend. Außerdem werden die Erstattungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nunmehr unter der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ (sh. obenstehend) nachgewiesen. Beide Maßnahmen erfolgen aufgrund einer gleichlautenden Empfehlung des beauftragten Wirtschaftsprüfers.

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Eigenbetriebe bzw. –gesellschaften durch die Stadt Gronau wird wie bisher in den jeweiligen Produkten aufwandsseitig abgebildet.

5.7. Sonstige ordentliche Erträge**3.347 T€**

Folgende wesentliche Erträge sind bei dieser Position zu verzeichnen:

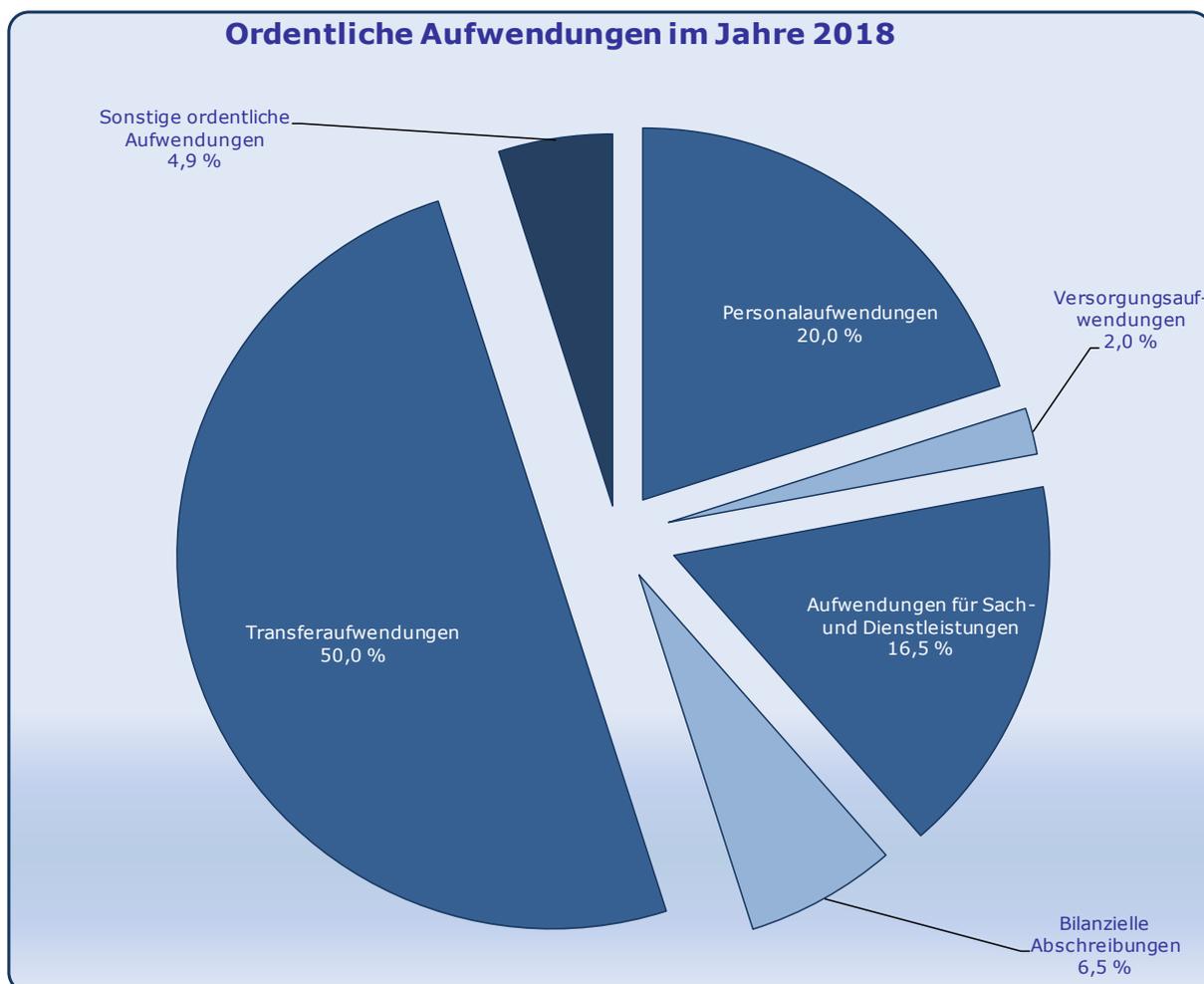
Ertragsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Konzessionsabgaben	2.080	2.370	2.264
Bußgelder, Zwangsgelder	133	203	203
Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren	241	180	200
Erträge aus der Verzinsung gem. Abgabenordnung	71	150	150
Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Pensionsrückstellungen	212	250	250
Andere, sonstige ordentliche Erträge	302	175	149

Es handelt sich um die Konzessionsabgaben der Stadtwerke Gronau GmbH für die Bereitstellung von öffentlichen Flächen für Strom-, Gas- und Wasserleitungen. Weiterhin werden bei dieser Position Erträge aus Bußgeld-, Verwarnungsgeld- und Zwangsgeldforderungen nachgewiesen. Bei den Erträgen aus der Verzinsung gemäß der Abgabenordnung handelt es sich um Zinserträge aus der Nachzahlung von Gewerbesteuerforderungen. Die anderen, sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich aus einer Vielzahl von Kleinpositionen zusammen.

5.8. Aktivierte Eigenleistungen 253 T€ und Bestandsveränderungen -2.776 T€

Die Stadt Gronau setzt im Baubereich für vermögenswirksame Maßnahmen zum Teil eigenes Personal z. B. für Planungsleistungen ein. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Herstellungskosten, die gemeinsam mit dem gesamten Vermögensgegenstand zu aktivieren, d. h. in die Bilanz aufzunehmen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Über die Ertragsposition „aktivierte Eigenleistungen“ (253 T€) wird im Ergebnisplan der Ausgleich für die aktivierungspflichtigen Personal- und Sachaufwendungen erreicht. Die Bestandsveränderungen (-2.776 T€) ergeben sich aus dem Zu- bzw. Abgang von Grundstücken.

6. Übersicht über die Aufwandspositionen



6.1. Personalaufwendungen

28.171 T€

Die Gesamtpersonalaufwendungen für das Jahr 2018 belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 28.171 T€. Gegenüber der Haushaltsplanung des Vorjahres 2017 (= 30.825 T€) bedeutet dies eine prozentuale Veränderung in Höhe von -8,6 %.

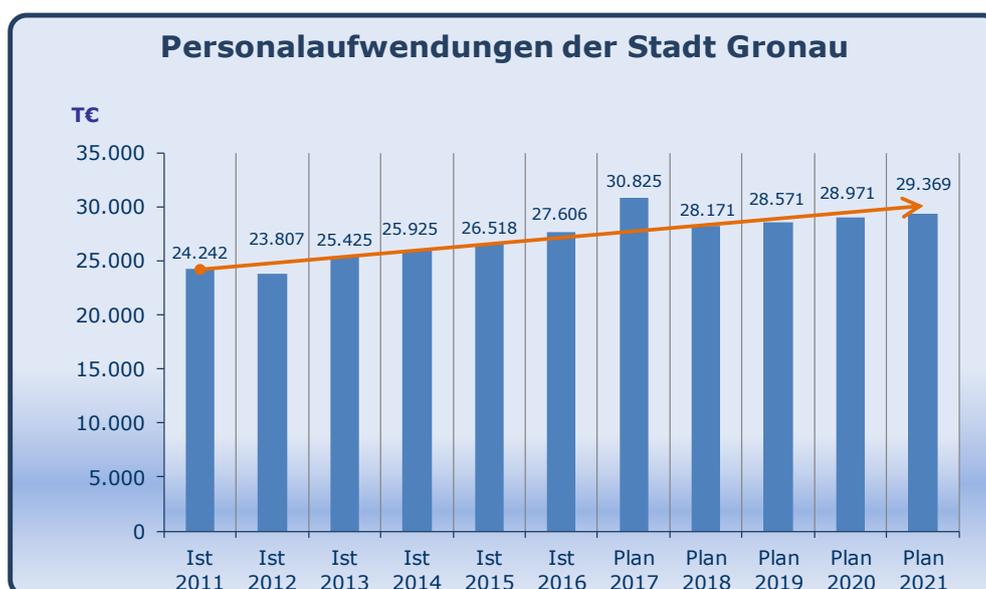
Einer Empfehlung des beauftragten Wirtschaftsprüfers folgend werden die Personalaufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserwerk und Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau ausschließlich im jeweiligen Wirtschaftsplan/Jahresabschluss der Betriebe nachgewiesen. Die Wirtschaftspläne sind diesem Haushaltsplan beigelegt. Der interkommunalen Vergleichbarkeit der Gesamtpersonalaufwendungen der Stadt Gronau mit anderen Kommunen wird somit Rechnung getragen.

Grundlage der Berechnung ist der gültige Stellenplan der Stadt Gronau nebst dem aktuell vorgehaltenen Personal in den einzelnen Fachdiensten/Produkten. Hinzu kalkuliert werden die bereits feststehenden bzw. erwarteten Tarif- bzw. Besoldungssteigerungen für das Jahr 2018.

Bei den tariflich Beschäftigten sind dies die erwarteten Steigerungen in Höhe von 2,0 % zum 01.01.2018. Für strukturelle Erhöhungen werden nach Erfahrungswerten pauschal 0,50 % eingepreist.

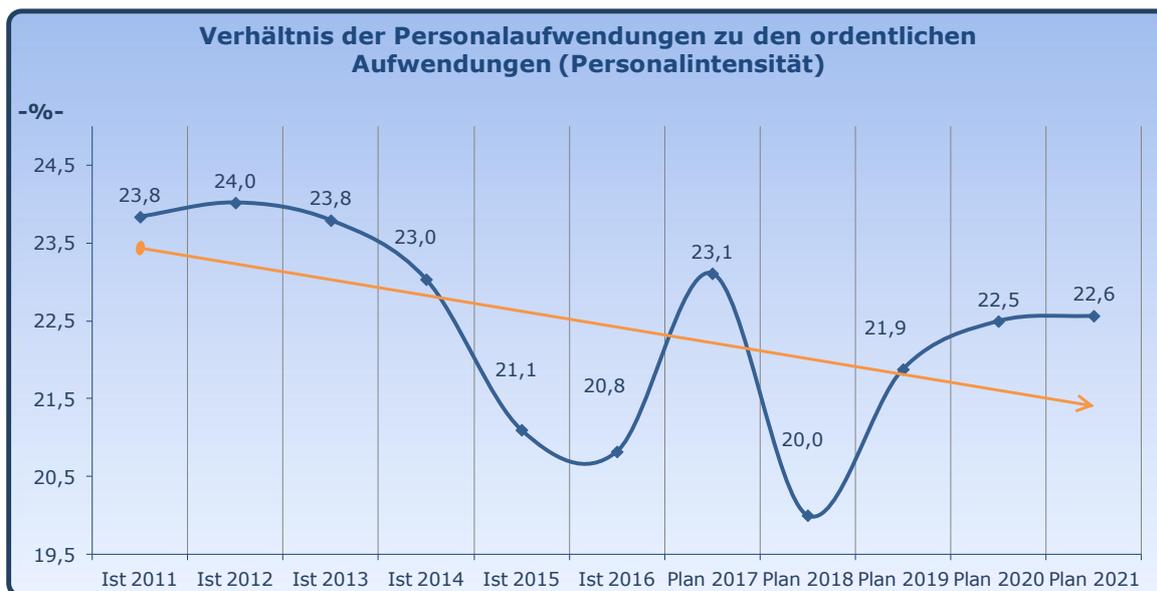
Für die Besoldung der städt. Beamten wurde eine Besoldungserhöhung in Höhe von 1,5 % zum 01.01.2018 eingepreist. Für strukturelle Erhöhungen (Besoldungsdienstaltersteigerungen, Beförderungen etc.) werden Erfahrungswerte in Höhe von 1% pauschal berücksichtigt. Bei den LOB-Zahlungen wurde wiederum ein Festbetrag von 24.000 € vorgesehen.

Es lässt sich im mehrjährigen Vergleich folgende Entwicklung prognostizieren:



Bei einem interkommunalen Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die Personalaufwendungen um kreiseigene Aufgaben des Rettungsdienstes (2018 = 1.450 T€) und des Jobcenters (2018 = 2.130 T€) angereichert sind. Erstattungsleistungen in gleichlautender Höhe sind ertragsseitig eingeplant.

Eine wichtige Kennzahl ist in diesem Zusammenhang die Personalintensität. Bei privaten Unternehmen werden dazu die Personalaufwendungen in das Verhältnis zum Jahresumsatz gesetzt. Mangels einer Umsatzgröße wird nach dem NKF auf die ordentlichen Aufwendungen Bezug genommen.



Es ist erkennbar, dass die Personalintensität eine sinkende Tendenz aufweist. Dies kann ein Hinweis auf eine steigende Wirtschaftlichkeit sein.

6.2. Versorgungsaufwendungen

2.828 T€

Folgende Aufwendungen sind bei dieser Position zu verzeichnen:

Aufwandsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Versorgungsaufwendungen für Beamte	2.168	2.168	2.383
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	-728	0	0
Beihilfen für Versorgungsempfänger	429	422	361
Zuführungen zu Beihilferückstellungen	101	26	65
Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte	19	19	19
Gesamtsumme	1.990	2.635	2.828

In der Position Versorgungsaufwendungen für Beamte sind die Versorgungsaufwendungen sowohl für die aktiven Beamten als auch für die Versorgungsempfänger enthalten. Die Aufwendungen erfolgen aufgrund der Berechnungen der Versorgungskasse.

6.3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

23.217 T€

Es ergibt sich folgende Übersicht über die wesentlichen Aufwendungen bei dieser Position:

Aufwandsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.157	2.262	2.490
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	4.135	3.982	4.070
Unterhaltung der sonstigen öffentlichen Anlagen	197	225	235
Unterhaltung der sonstigen unbebauten Grundstücke	31	110	210
Erstattungen an Gemeinden/GV	465	405	442
Erstattungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen	634	600	604
Aufwendungen für die Bewirtschaftung	4.472	3.633	3.901
Haltung von Fahrzeugen	100	105	115
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	346	257	357
Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	182	221	276
Schülerbeförderung	384	465	440
Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	259	297	306
Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	1.866	821	1.348
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.403	9.469	8.312

In dem Ansatz für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist die laufende jährliche Unterhaltung für die Baulichkeiten der Stadt Gronau enthalten. Dazu zählt auch die Unterhaltung der Sport- und Freizeitanlagen durch die Zentralen Bau- und Umweltdienste (Ansatz 2018: 148 T€).

Daneben werden die Leistungsverbindlichkeiten gegenüber der Zentralen Bau- und Umweltdienste im Wesentlichen durch den Ansatz Unterhaltung des Infrastrukturvermögens beglichen. Dazu zählt beispielsweise die Unterhaltung von sämtlichen kommunalen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätzen, des Drilandsees usw..

Die Unterhaltung der sonstigen öffentlichen Anlagen umfassen u.a. die Bewirtschaftungskosten des Inselparks und des ehemaligen Landesgartenschaugeländes bis zur Grenzbrücke.

Die Position Unterhaltung der sonstigen unbebauten Grundstücke beinhaltet u. a. die Entschlammung der Brooker Gracht und der Gräfte Losser Str. (160 T€)

Die Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände betragen im Jahr 2018 442 T€. Dabei handelt es sich überwiegend um die Erstattung von Hilfsleistungen für Kinder und Jugendliche außerhalb von Familien.

Die Erstattungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen umfasst Bauhofleistungen für die Straßenreinigung, für Sonderreinigungen und Abfallbeseitigung (öffentliche, kommunale Flächen).

In der Position Aufwendungen für die Bewirtschaftung sind neben allgemeiner Bewirtschaftung von kommunalem Anlagevermögen u. a. Niederschlagswassergebühren für die Straßen, Wege und Plätze in Höhe von 661 T€ enthalten.

Die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens beinhaltet u. a. die IT-Neuausstattung in diversen Schulen mit geringwertigen Vermögensgegenständen (191 T€).

Zu den sonstigen besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen zählen u. a. die Betriebs- und Geschäftsausstattungen der Kitas.

In den Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen sind u. a. Gebühren für die Mülldeponie (2.790 T€), das Betriebsführungsentgelt des Straßenbeleuchtungsvertrags mit der Stadtwerke Gronau GmbH (920 T€), die konsumtive Ausstattung der Gesamtschulen (885 T€), Abbruchkosten und Grundstückssanierungskosten hinsichtlich des städtischen Grundstücks an der Beckerhookstraße, sowie Aufwendungen für die Sperrgut-, Rest- und Bioabfallentsorgung (554 T€) enthalten. Berücksichtigt sind auch Ingenieurleistungen für das Parkhaus in der Innenstadt (400 T€).

Für die Einführung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems (Digitalisierung von Akten) ist ein Ansatz in Höhe von 227 T€ enthalten. Ebenso ist eine Summe in Höhe von 50 T€ für vorbereitende Untersuchungen für ein Stadtteilkonzept im Gronauer Westen berücksichtigt.

6.4. Bilanzielle Abschreibungen

9.160 T€

Folgende Aufwendungen finden unter dieser Position ihre Berücksichtigung:

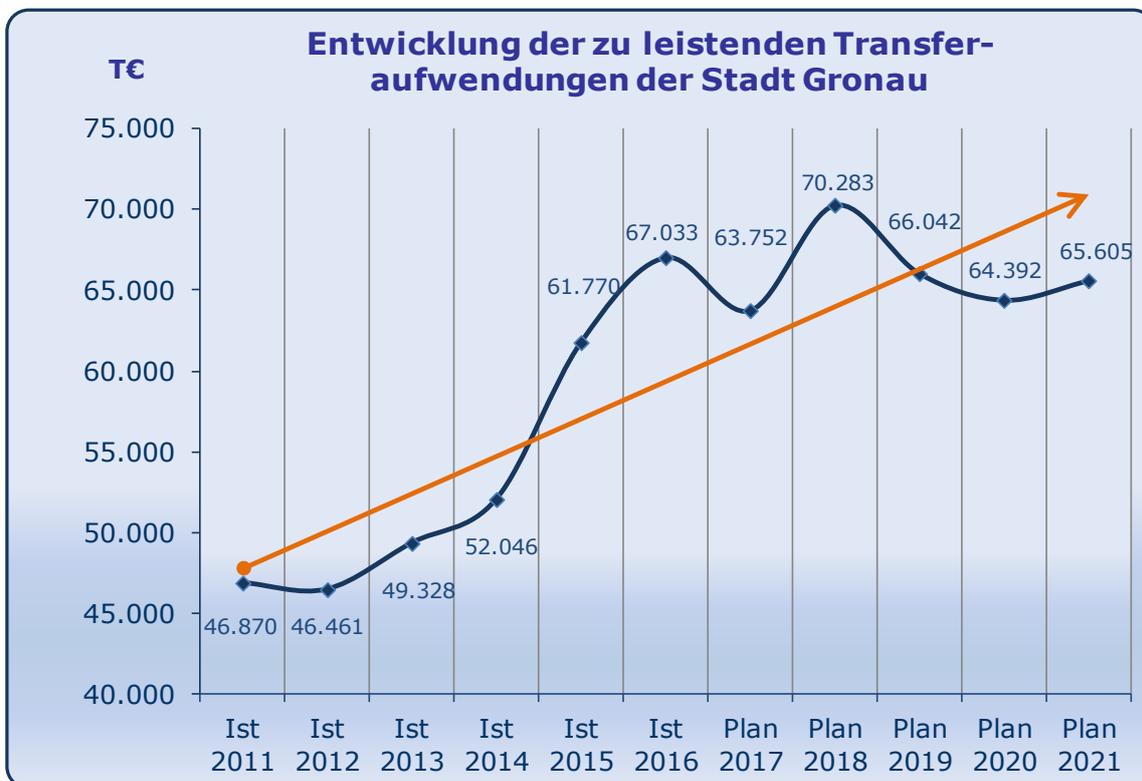
Aufwandsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Abschreibungen auf Gebäude	2.444	2.242	2.644
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	2.858	2.540	2.606
Abschreibungen auf Maschinen und Fahrzeuge	283	365	337
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	344	410	392
Abschreibungen auf Brücken	419	419	425
Abschreibungen auf sonstiges Sachanlagevermögen	536	550	754
Abschreibungen auf ÖPNV	18	18	18
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	55	60	64
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	270	3	1.919
Gesamtsumme	7.228	6.606	9.160

Der Gesamtbetrag der bilanziellen Abschreibungen beläuft sich auf eine Summe in Höhe von 9.160 T€. Nach Abzug der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (3.602 T€), der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge (676 T€) sowie der Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (55 T€) ergibt sich ein Nettoaufwand in Höhe von 4.827 T€. Ein Ansatz in Höhe von 1.919 T€ ergibt sich aufgrund der Abwertung von Grundstücken des Umlaufvermögens, da verbindliche politische Beschlüsse einen Verkaufspreis manifestieren, der unterhalb des Ankaufspreises liegt. Dazu wurde eine schriftliche Bestätigung des beauftragten Wirtschaftsprüfers eingeholt.

6.5. Transferaufwendungen

70.283 T€

Die Transferaufwendungen umfassen in erster Linie Sozialleistungen, Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen, Kreisumlage, Solidarhilfen für andere Kommunen, Gewerbesteuerumlage und die Verlustübernahmen für städtische Beteiligungen. Die Transferaufwendungen haben sich folgendermaßen entwickelt:



Die prozentuale Steigerung zwischen dem Jahr 2011 und dem Jahr 2018 liegt nahezu bei + 50 Prozent. Lediglich im Jahr 2017 ist mit einem Rückgang zu rechnen, da die Stadt Gronau aufgrund ihrer einmalig nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz bemessenen Steuerkraft keine Solidaritätsumlage und weniger Kreisumlage zu zahlen hat. Bereits ab dem Jahr 2018 ist wieder eine deutlich steigende Zahllast zu prognostizieren. Die Steigerung der Transferaufwendungen entwickelt sich insbesondere im Jahre 2018 dynamischer als der Anstieg der Finanzkraft der Stadt Gronau, so dass eine exponentielle Annäherung stattfindet. (siehe Punkt 5.2.1. des Vorberichts).

Damit lässt sich zu einem großen Anteil das strukturelle Defizit bis zum Jahre 2020 erklären.

Folgende Aufwendungen finden unter dieser Position ihre Berücksichtigung:

Aufwandsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Kreisumlage	20.576	17.744	24.890
Leistungen der Jugendhilfe	7.935	10.206	10.761
Gewerbesteuerumlage	5.610	4.285	4.365
Fonds Deutsche Einheit	5.449	4.101	4.178
Arbeitslosengeld II	2.842	2.652	2.291
Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen	2.382	2.650	2.689
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	3.944	4.600	2.100
Zuschüsse an übrige Bereiche	14.148	15.613	17.790
Kommunale Solidaritätsumlage	984	0	0
Sonstige Transferaufwendungen	1.541	1.560	875
Zuweisungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	328	337	340
Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche	5	5	5
Sonstige soziale Leistungen	1.290	0	0
Gesamtsumme:	67.033	63.752	70.283

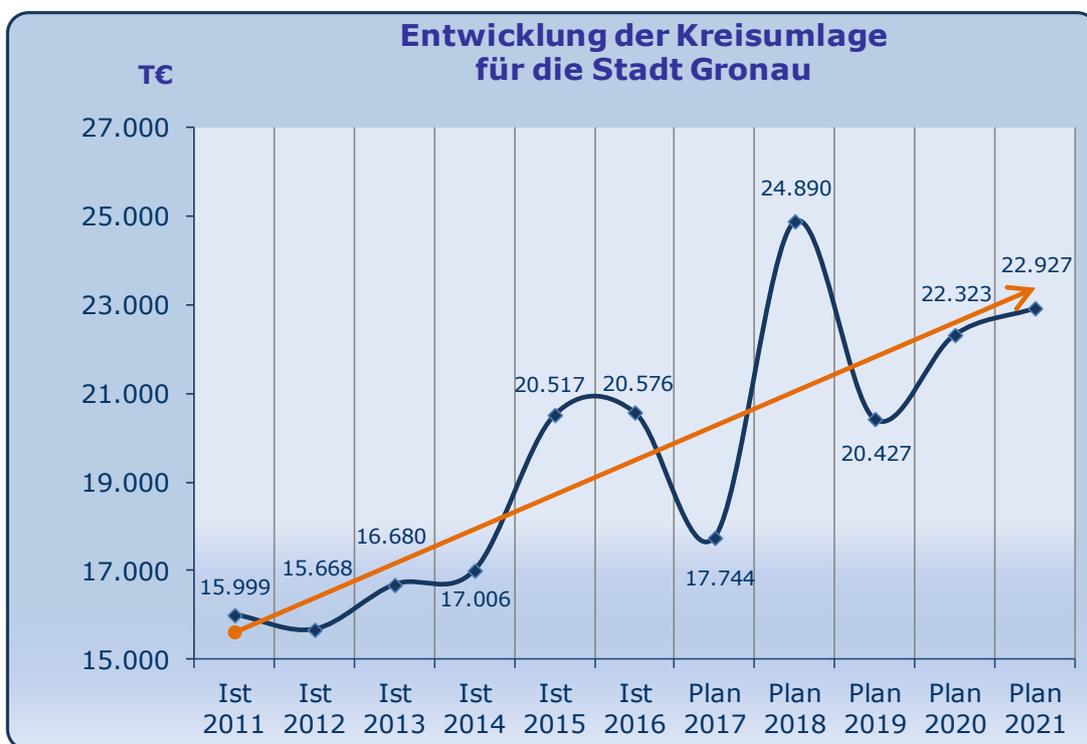
Die Kreisumlage wird den Haushalt des Jahres 2018 mit einem Betrag in Höhe von 24.890 T€ (Vorjahr: 17.744 T€) belasten. Ungeachtet einer Senkung des Vorjahreshebesatzes in Höhe von 27,8 % um 1,4 % auf nunmehr 26,4 % der Umlagegrundlagen ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 7.146 T€ im Vergleich zum Vorjahr. Grund für die steigende Zahllast der Stadt Gronau trotz der deutlichen Reduzierung des Umlagesatzes ist die im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegene Steuerkraft der Stadt Gronau im Referenzzeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017, die als Umlagegrundlage dient. Die steigende Steuerkraft ist Ausdruck einer guten wirtschaftlichen Entwicklung in der Region. In der folgenden zeitlichen Entwicklung bis zum Jahr 2021 ist erkennbar, dass die Zahllast für die Stadt Gronau tendenziell noch weiter ansteigt.

Gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen. Mit Beschluss vom 22.11.2016 stellte der Rat der Stadt Gronau das Benehmen zur Kreisumlage mit einem Hebesatz in Höhe von 26,5 % für das Haushaltsjahr 2018 her. Der Haushaltsentwurf des Kreises Borken sah einen Umlagesatz in dieser Höhe vor. Zwischenzeitlich wurde der Umlagesatz auf 26,4 % durch Beschluss des Kreistags manifestiert.

Ähnlich wie der Haushalt der Stadt Gronau wird auch der Haushalt des Kreises Borken im Jahr 2018 mit stetig steigenden Soziallasten (Transferaufwendungen) konfrontiert. Während die gesetzgebenden Instanzen auf Bundes- und Länderebene die Zuständigkeit der Aufgabenerfüllung bei den kommunalen Trägern (Landschaftsverbände, Kreise, Kommunen) sehen, besteht ungeachtet dessen eine Zurückhaltung bei der vollständigen Übernahme der

daraus resultierenden Aufwendungen. Die tendenziell weiterhin steigenden Sozialtransferaufwendungen und damit einhergehend die Entwicklung der Umlagen in den künftigen Jahren lassen für die kommenden Jahre keine andere Schlussfolgerung zu.

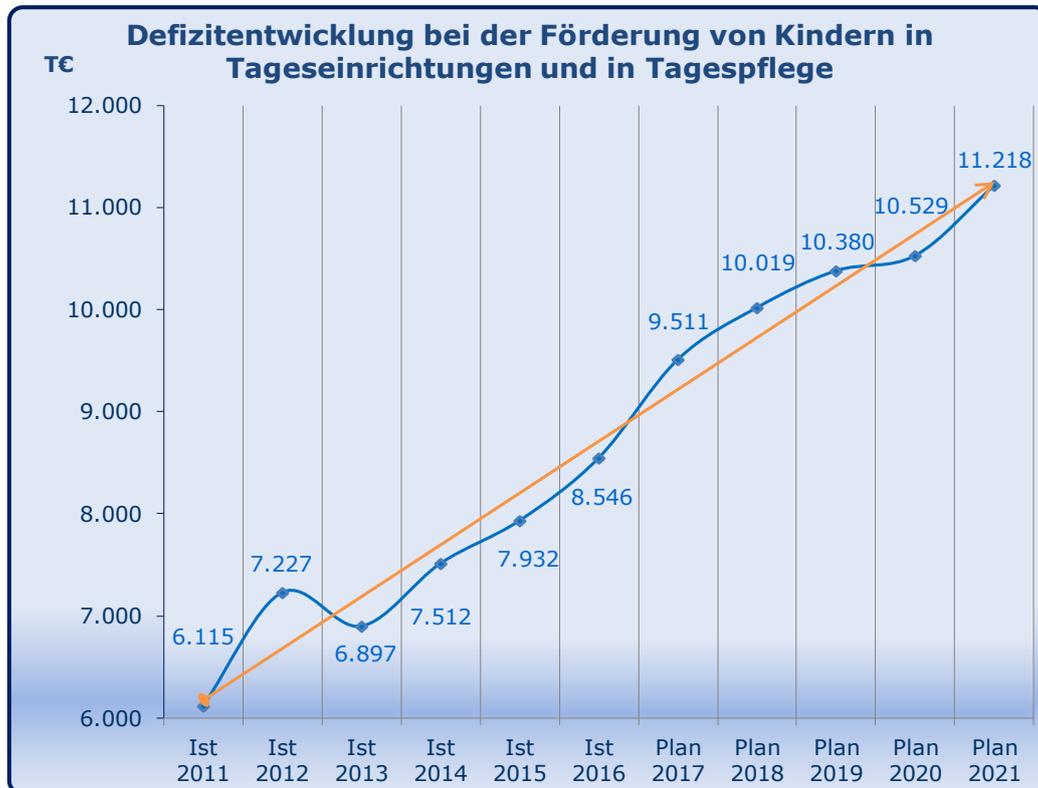
Der Kreis Borken grenzt sich bei der Festsetzung der Höhe seines Umlagesatzes in positiver Hinsicht von anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen ab. Die jüngste überörtliche Prüfung des Kreises Borken durch die gpa NRW bescheinigt diesem in der zusammenfassenden Managementübersicht ein sehr kommunalfreundliches Verhalten. Dazu heißt es: „Bisher gelingt es dem Kreis Borken, eine solide Finanzsituation zu erhalten, ohne die kreisangehörigen Kommunen übermäßig zu belasten. Beim Umlagebedarf je Einwohner erreicht der Kreis Borken unter den Vergleichskreisen und der StädteRegion den Minimalwert. Ebenso ist sein Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage der niedrigste in ganz NRW.“²



Die Zuschüsse an übrige Bereiche (17.790 T€) umfassen in erster Linie die Transferaufwendungen an die Kindertagesstätten. Diese Zuwendungen beinhalten sowohl Eigenanteile der Stadt Gronau als auch Anteile des Landes. Letztere werden bei der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ vereinnahmt und dokumentiert (Ziffer 5.2.2. des Vorberichts).

² Auszug aus dem Bericht über die überörtliche Prüfung des Kreises Borken durch die GPA NRW, Seite 4, abrufbar unter http://gpanrw.de/media/1505109772_kreis_borken_gesamtbericht_bericht_2016.pdf

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Defizite im Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (06.01.01) im Zeitvergleich:



Es zeigt sich eine kontinuierliche Steigerung. Beispielsweise liegt das Defizit des Produkts 06.01.01 im Jahre 2018 um nahezu 64 % höher als im Jahre 2011.

Die Leistungen der Jugendhilfe (10.761 T€) beziehen sich zu einem Anteil in Höhe von 5.041 T€ auf natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen und zu einem Anteil in Höhe von 5.720 T€ auf natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen.

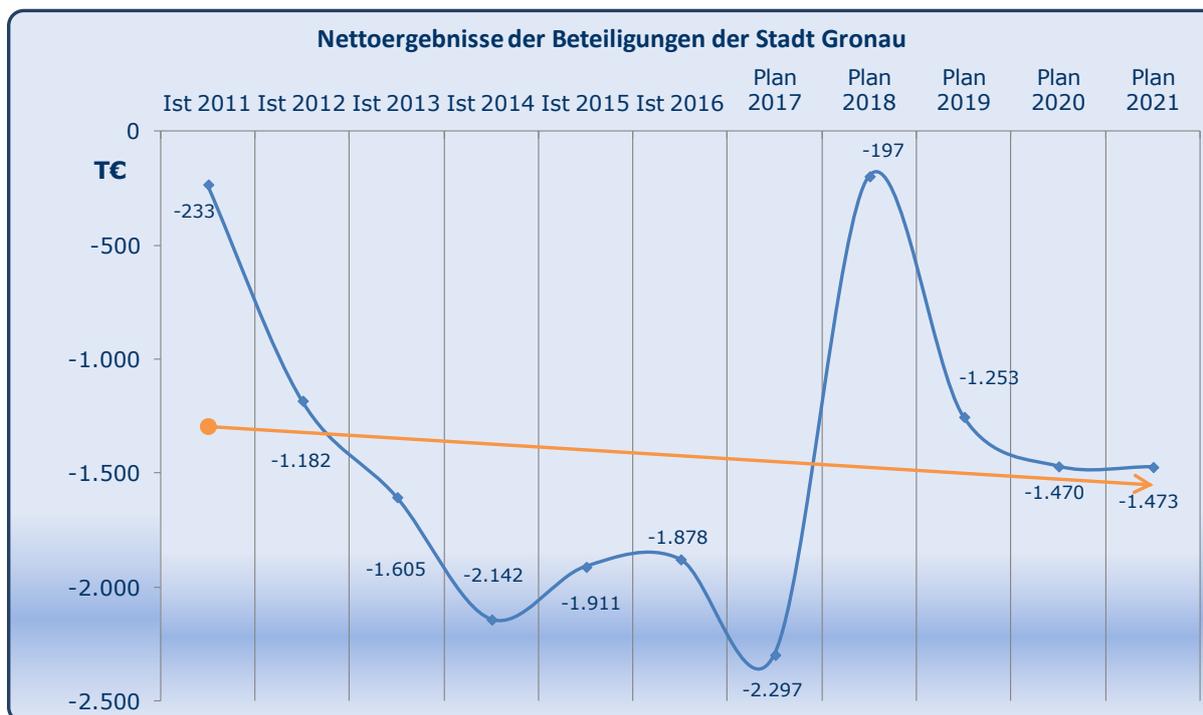
Die kommunale Solidaritätsumlage, die seitens der Stadt Gronau von Beginn an abgelehnt wurde, ist nunmehr endgültig nicht mehr zu zahlen, da sie abgeschafft wurde. Bereits im Jahr 2017 musste die Stadt Gronau sie nicht mehr entrichten, da sie einmalig Schlüsselzuweisungen erhielt.

Die Zuschüsse an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen beinhalten in erster Linie Verlustausgleiche bzw. Betriebskostenzuschüsse für Eigengesellschaften und –betriebe. Hinsichtlich dieser Position ist es wichtig, sich die Nettoergebnisse der Beteiligungen und deren zeitliche Entwicklung zu verinnerlichen.

Mit der Abbildung der Nettoergebnisse im Zeitvergleich werden die Auswirkungen der einzelnen Beteiligungen auf den Haushalt der Stadt Gronau dokumentiert. Negative Jahresergebnisse wurden und werden stets entweder durch vorschüssige Betriebskostenzuschüsse bzw. durch nachträgliche Verlustausgleiche der Konzernmutter „Stadt Gronau“ ausgeglichen.

Leistungsabrechnungen (z. B. Konzessionsabgaben, Straßenbeleuchtungsentgelte) zählen nicht zum Nettoergebnis.

Die folgende Darstellung zeigt die prognostizierte Entwicklung der Nettoergebnisse im Zeitvergleich:



Berücksichtigt sind beispielsweise für das Jahr 2018 folgende Werte:

- Gewinn der Stadtwerke Gronau GmbH +2.357 T€,
- Betriebskostenzuschuss an die rock'n'popmuseum GmbH -968 T€,
- Investitionskostenzuschuss an die rock'n'popmuseum GmbH -80 T€,
- Betriebskostenzuschuss an die Kulturbüro GmbH -587 T€,
- Investitionskostenzuschuss an die Kulturbüro GmbH -20 T€,
- Betriebskostenzuschuss an die Chance GmbH -622 T€,
- Betriebskostenzuschuss an die WGG GmbH & Co.KG -192 T€.
- Betriebskostenzuschuss an die WTG GmbH 0 T€,
- Betriebskostenzuschuss Laga GmbH i.L. -20 T€,
- Anteil. Verlustübernahme für die WFG für den Kreis Borken -65 T€,

Nettoergebnis für den Haushalt der Stadt Gronau: -197 T€.

Zwar ist im Jahr 2018 mit einer deutlichen Verringerung des negativen Nettoergebnisses aller Beteiligungen der Stadt Gronau für den Haushalt zu rechnen. Insbesondere die Stadtwerke Gronau GmbH entfaltet mit der Abführung von Jahresüberschüssen eine haushaltsentlastende Wirkung für den Kernhaushalt. Diese haushaltsentlastende Wirkung erstreckt sich über die obige Darstellung hinaus zusätzlich auf das Betreiben der Verlustsparte „Kommunales Bäderwesen“.

Außerdem stellt die Stadtwerke Gronau GmbH freundlicherweise für das Haushaltsjahr 2018 eine zusätzliche Ausschüttung an die Gesellschafterin Stadt Gronau in der Größenordnung von maximal einer Million € aufgrund positiver Sondereffekte, die sich im Geschäftsjahr 2017 ergeben, in Aussicht. Damit trägt die Stadtwerke Gronau GmbH im Jahr 2018 in einem besonderen Maße zur Haushaltskonsolidierung bei.

Aber auch die aufgrund ihrer öffentlichen Zwecksetzung im Regelfall verlustige Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH konnte deutliche Einspareffekte bei der Gebäudesanierung des Wirtschaftszentrums erzielen. Dafür erhielt sie in der Vergangenheit entsprechende Zuwendungen durch die Stadt Gronau. Die Einspareffekte sind für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH ergebniswirksam, so dass dies im Jahr 2018 einmalig dazu führen wird, dass kein Verlustausgleich vonnöten sein wird.

Tendenziell weist das Nettoergebnis in Gänze im Zeitverlauf einen negativen Verlauf auf. Es sollte immer das Bemühen aller verantwortlichen Akteure sein, das Nettoergebnis nachhaltig zu verbessern.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weisen Werte auf, die sich kaum gesichert prognostizieren lassen. Nach einem Haushaltsansatz im Jahr 2017 in Höhe von 4,6 Mio. € wird im Jahr 2018 ein Ausgabebedarf in Höhe von 2,1 Mio. € geschätzt.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass die Leistungen nach AsylbLG nicht das vollständige Spektrum der kommunalen Flüchtlingshilfe der Stadt Gronau abbilden. Die pauschale Flüchtlingskostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz deckt in der Prognose vollständig die Leistungen nach dem AsylbLG ab. Die finanziellen Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf den Haushalt der Stadt Gronau fielen für das Jahr 2016 moderater aus als zunächst geplant. Auch für das Vorjahr 2017 gibt es eindeutige Hinweise, dass die Haushaltsplanansätze zu hoch bemessen wurden. Die Ansätze sowohl der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz als auch die Pauschalerstattung des Landes für Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz wurden darum für die Jahre 2018 ff. abgesenkt.

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Finanzierungsbeitrag der Stadt Gronau für die Krankenhausfinanzierung des Landes NRW. Darunter wird auch die Zuwendung für die Fassadensanierung des Wirtschaftszentrums Gronau erfasst, die für das Haushaltsjahr 2017 letztmalig erfolgte.

Hinsichtlich der Krankenhausfinanzierung finden sich unter Ziffer 7.5.4. noch einige Anmerkungen.

6.6. Sonstige ordentliche Aufwendungen

6.900 T€

Es ergibt sich folgende Übersicht über die wesentlichen Aufwendungen bei dieser Position:

Aufwandsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	619	689	794
Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	246	271	316
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfallersatz	266	333	333
Sonstige Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	172	168	152
Mieten und Pachten	823	1.338	1.159
Geschäftsaufwendungen	586	635	676
Steueraufwendungen	286	442	253
Versicherungsbeiträge	837	875	801
Zinsaufwendungen aufgrund von Gewerbesteuerückforderungen	4	150	150
Beiträge zu Verbänden, Vereine	207	208	212
Fraktionszuwendungen	49	54	54
Aufwendungen für nicht rückzahlbare Zuweisungen für Investitionen	129	1.420	1.595

Bei den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um die Bewirtschaftung des Personals der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH, der Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau mbH & Co.KG und der OGS an den Grundschulen. Die Aufwendungen der Position Mieten und Pachten stiegen im Jahr 2017 aufgrund der Verfolgung der Strategie „Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen“ und der damit verbundenen Anmietung von Wohnraum. Aufgrund einer leichten Entspannung der Flüchtlingssituation wird dieser Ansatz im Jahr 2018 leicht abgesenkt. Die Position Steueraufwendungen betrifft in erster Linie die Kapitalertragsteuerlast aus der Gewinnabführung der Stadtwerke Gronau GmbH und der Sparkasse Westmünsterland. Bei den Beiträgen zu Verbänden, Vereinen handelt es sich vornehmlich um die Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände.

Aufwendungen für nicht rückzahlbare Zuweisungen für Investitionen fallen u. a. an im Produkt 04.02.01 Rock n Popmuseum GmbH (80 T€), 04.01.03 Kulturbüro GmbH (20 T€), 08.01.01 Sportförderung (20 T€) sowie 09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung (Kompensationsverpflichtungen aus der Bauleitplanung an die Stiftung Kulturlandschaft bezüglich der künftigen Ausgleichsmaßnahmen der GE-Gebiete Steinfurter Straße, Sportanlagen Eper Bülden, Laubstiege etc.: 1.100 T€). Im Übrigen wird für die Verbesserung der ärztlichen Versorgung in Gronau ein Betrag in Höhe von 100 T€ zur Verfügung gestellt. Für die Sanierung der Haltestelle am Bahnhof Epe wird ein Betrag in Höhe von 100 T€ berücksichtigt (Förderquote: 75%).

6.7. Finanzerträge

3.887 T€

Es ergibt sich folgende Übersicht über die Erträge bei dieser Position:

Ertragsart	Ergebnis 2016 - T€ -	Planwert 2017 - T€ -	Planwert 2018 - T€ -
Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	191	190	191
Zinserträge von Kreditinstituten und vom sonstigen inländischen Bereich	3	6	6
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	7.803	2.382	3.690

Bei den Zinserträgen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen handelt es sich um die Eigenkapitalverzinsung des Abwasserwerks und um zu leistende Bürgschaftsprovisionen der Stadtwerke Gronau GmbH. Unter den Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden die Ergebnisabführungen der Stadtwerke Gronau GmbH (2.357 T€) und der Sparkasse Westmünsterland (245 T€) sowie des Abwasserwerks (1.005 T€) ausgewiesen. Außerdem leisteten die Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau eine Gewinnabführung resultierend aus dem Jahresabschluss 2016 in Höhe von 83 T€ an den Kernhaushalt.

In diesem Haushaltsplan ist zudem eine zusätzliche Ausschüttung der Stadtwerke Gronau GmbH berücksichtigt, um der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen.

Der Rat sprach sich in seiner Sitzung am 16.03.2016 dafür aus, die Strukturen des Abwasserwerks als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unangetastet zu lassen und stattdessen eine vollständige Ergebnisabführung künftiger Wirtschaftsjahre (mit Wirkung bis zum Haushaltsjahr 2018) an den Kernhaushalt der Stadt Gronau vorzunehmen.

Einer gutachterlichen Stellungnahme der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ESW Enerko Wirtschaftsberatung GmbH vom 27.10.2015 folgend kann die Einbeziehung des Ergebnisses des Abwasserwerks in den Haushalt der Stadt Gronau durch einen einfachen Gewinnverwendungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau erreicht werden. Dieser Empfehlung leistete der Rat durch Beschluss vom 16.03.2016 Folge.

Auch im Jahr 2018 trägt diese Maßnahme entscheidend zur Verbesserung des strukturellen Defizits des Haushalts bei.

Positiv ist feststellbar, dass die Ergebnisabführung an den Kernhaushalt bislang nicht zu einer Änderung der Höhe der Abwassergebühr geführt hat. Sowohl die Höhe der Schmutzwasser- als auch die der Niederschlagswassergebühr bleiben wie in den Vorjahren auch für das Jahr 2018 konstant.

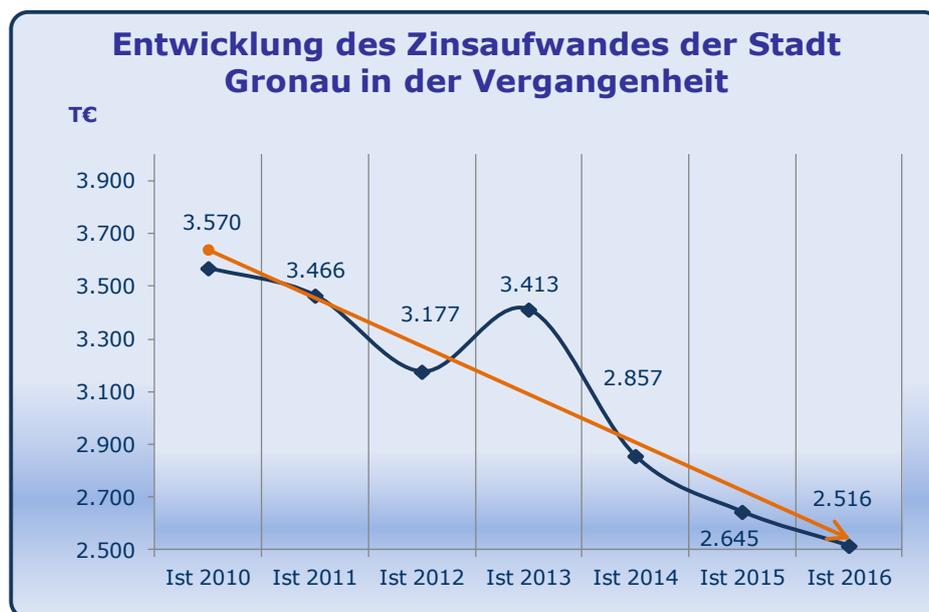
6.8. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

3.425 T€

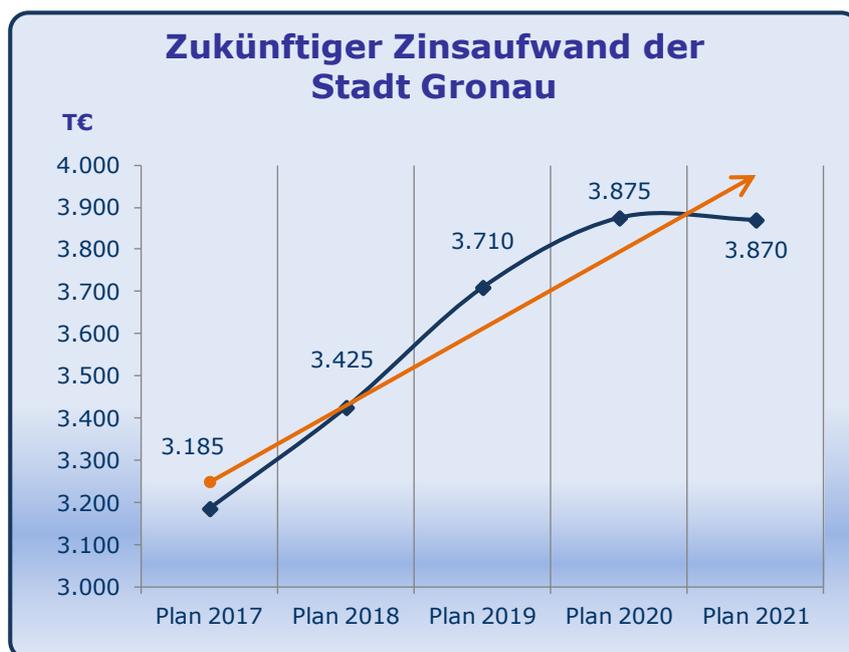
Als Finanzaufwendungen schlagen sich in der Ergebnisrechnung die Zinsen nieder, die im Jahr 2018 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 3.425 T€ (Vorjahr: 3.185 T€) veranschlagt werden. Das aktive Zins- und Schuldenmanagement führt bei den weiterhin günstigen Marktbedingungen u.a. bei Umschuldungen zu einer Aufwandsreduzierung. Nähere Ausführungen zum Zins- und Schuldenmanagement ergeben sich aus Ziffer 3.2.2. dieses Vorberichts.

Die Finanzplanung berücksichtigt die mittelfristig vorgesehenen Kreditneuaufnahmen der Jahre 2018 bis 2021 und die damit verbundenen Zinsmehraufwendungen.

In der Vergangenheit konnten die Zinsaufwendungen aufgrund sehr guter Marktbedingungen mit fallenden Zinssätzen für Fremdkapital deutlich reduziert werden. Dazu ergibt sich folgende Darstellung:



Die geplante, rege Investitionstätigkeit der Stadt Gronau lässt jedoch zukünftig steigende Zinsaufwendungen erwarten. Die zukünftige Entwicklung der Zinsaufwendungen ist folgender Darstellung zu entnehmen:



Durch die nachschüssige Inanspruchnahme von Investitionskrediten (immer bezogen auf die festgestellten Jahresabschlüsse) und die damit verbundene kurzfristige Überbrückung mittels der Inanspruchnahme von Dispositionskrediten konnten in der Vergangenheit deutliche Zinersparnisse generiert werden, da der Zinssatz des Kontokorrentkredits durchweg niedriger (teilweise negativ) war, als der Zinssatz eines langfristigen Investitionskredits im gleichen Zeitraum. Außerdem konnte die Neuverschuldung auf das notwendige Maß reduziert werden bzw. eine leichte Entschuldungstendenz ist für die Vergangenheit erkennbar, die sich zusätzlich zinsaufwandsreduzierend auswirkt.

Vor dem Hintergrund der nachschüssigen, jährlichen Investitionskreditaufnahme jeweils nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat kommt es zu kurzfristigen Vorfinanzierungen von investiven Tätigkeiten der Stadt Gronau über kurzfristige Liquiditätskredite.

Angesichts des folgenden Aspekts ist es sinnvoll, die jährliche, nachschüssige Investitionskreditaufnahme und die damit verbundene kurzfristige Vorfinanzierung von Investitionen über die Liquiditätsreserve der Stadtkasse Gronau beizubehalten:

Wenn bereits im aktuellen Haushaltsjahr eine volle Inanspruchnahme der geplanten Investitionskreditemächtigung gemäß Haushaltssatzung 2018 erfolgen würde, bestünde die Gefahr, dass, wenn im späteren Jahresabschluss 2018 die Höhe des geplanten Investitionssaldos nicht erreicht werden sollte, Investitionskredite für konsumtive Aufwendungen aufgenommen worden wären. Dies ist rechtlich unzulässig.

Die investive Kreditemächtigung aus dem Jahre 2016, die laut Haushaltssatzung 2016 in Höhe von 12.000 T€ ausgewiesen wird, und die gemäß § 86 Absatz 2 GO NRW bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2018 gilt, wird nicht verfallen gelassen. Allerdings kann nur der tatsächliche Investitionssaldo, welcher sich laut Jahresabschluss 2016 auf einen Betrag in Höhe von 4.900 T€ beläuft, für eine mögliche Investitionskreditaufnahme zugrunde gelegt werden. Eine höhere Investitionskreditaufnahme würde belegen, dass damit (in rechtswidriger Weise) konsumtive Aufwendungen finanziert würden.

Eine Prognose der Zinsentwicklung ist nicht möglich. Derzeitig gibt es jedoch keine Anzeichen dafür, dass das Zinsniveau am Kapitalmarkt steigen wird. Angesichts der vielen noch ausstehenden Investitionsauszahlungen ist jedoch in der Summe von einer Steigerung der Zinsaufwendungen im Finanzplanungszeitraum bis 2021 auszugehen.

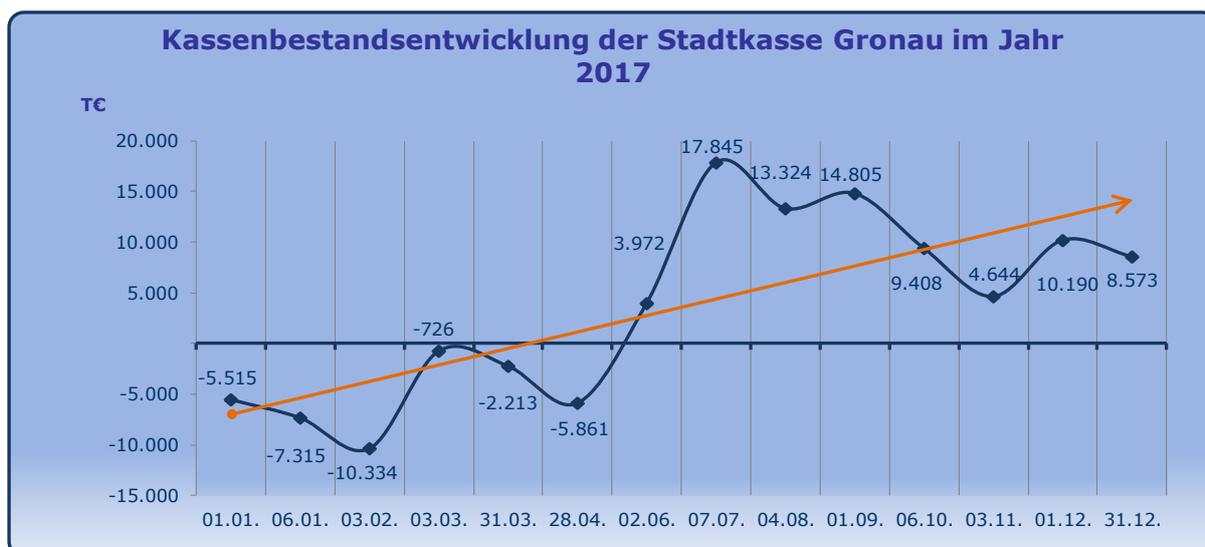
7. Ausführungen zum Finanzplan 2018:

7.1 Grundsätzliches

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sollten die laufenden Auszahlungen mindestens mit einem Betrag in Höhe der ordentlichen Darlehenstilgungsleistungen (2018 = 4.700 T€) übersteigen. Nur eine Überdeckung in dieser Höhe wäre ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Bewerkstellung der ordentlichen Tilgungsleistung nicht durch die Neuaufnahme von (kurzfristigen) Krediten erfolgt. Leider ist das im Jahr 2018 nicht der Fall, denn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -2.734 T€. Somit kommt es wenigstens im Jahr 2018 zu dem Effekt, dass eine schleichende Substitution von langfristigen Investitionskrediten durch die Aufnahme kurzfristiger Kassenkredite erfolgt. In den künftigen Jahren bis zum Jahre 2021 werden jedoch deutliche Ergebnisverbesserungen erwartet, die diesen negativen Effekt ausschließen.

7.2 Kassenlage/Liquidität

Die Stadtkasse Gronau konnte in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 erstmalig seit vielen Jahren darauf verzichten, Kassenkredite (= kurzfristige Liquiditätskredite) aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Kassenlage in der zweiten Jahreshälfte 2017 bis zur Drucklegung dieses Haushaltsplans im positiven Bereich. Lag der kurzfristige Liquiditätskredit der Stadtkasse Gronau zu Anfang des Jahres 2017 noch bei einer Summe in Höhe von - 5.515 T€ (Stand: 01.01.2017), konnte in rascher zeitlicher Folge ein positiver Kassenstand erreicht und in der Folge gehalten werden



Ausgehend von den Plandaten des Haushalts ergibt sich auch in Zukunft stets eine Kassenlage, die die Aufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich machen wird. Insbesondere bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahre 2021 werden liquide Mittel benötigt. Der Kassenbestand wird dann mit einem Betrag in Höhe von rund - 20 Mio. € prognostiziert. Al-

lerdings ist erkennbar, dass lediglich im Jahr 2018 der ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ ist. In den Jahren 2019 bis 2021 wird dieser Wert positiv und übersteigt im Jahr 2021 zudem die Höhe der ordentlichen Tilgungsleistung. Dadurch kann prognostiziert werden, dass im Jahr 2021 eine schleichende Substitution von langfristigem Fremdkapital durch kurzfristige Liquiditätskredite unterbleiben wird. In der Vergangenheit konnte das Liquiditätsproblem der Stadt Gronau durch besonders ertragreiche Jahre abgemildert werden. Ob dies auch in Zukunft so sein wird, ist ungewiss.

Die Haushaltssatzung 2018 sieht einen Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 30.000 T€ vor, um auf entsprechende vorübergehende Bedarfe flexibel reagieren zu können. Es wird jedoch zu jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass der Höchstbetrag ausgeschöpft werden muss.

7.3. Darstellung bedeutender Investitionsmaßnahmen

Folgende wesentliche investive Maßnahmen (ab 50 T€) sind für das Jahr 2018 geplant:

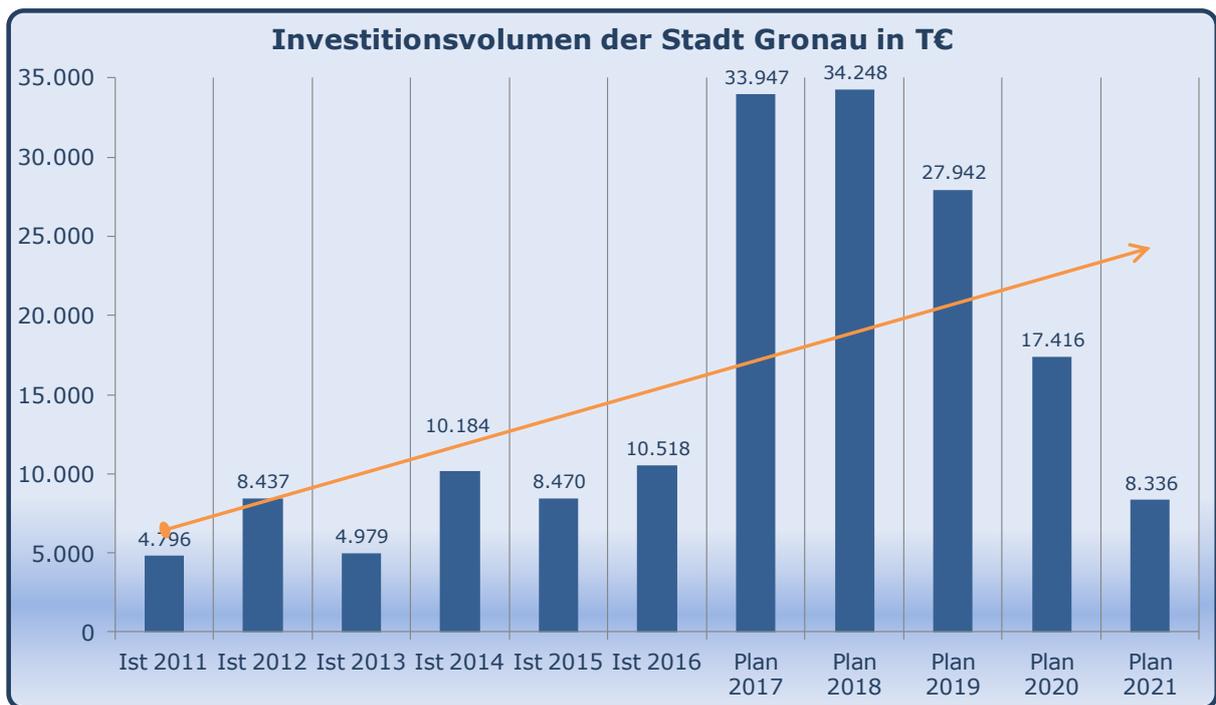
Wesentliche Investitionsmaßnahmen (ab 50 T€) Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2018 - T€ -	Verpflichtungs- ermächtigung - T€ -
Grundstücke		
Grunderwerb und Herrichtung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen	100	0
Grunderwerb (Umlaufvermögen)	5.000	1.000
Grunderwerb für das Entflechtungskonzept (Umlaufvermögen)	450	0
Hochbaumaßnahmen		
Neubau einer Feuer- und Rettungswache	10.000	2.000
Erneuerung des Schulhofes an der Eilermarkschule (1. BA)	360	0
Neubau eines Rathauses	910	1.000
Sanierung der Sporthalle an der Gasstraße	0	300
Errichtung einer Gesamtschule am Standort Gronau (Investivpaket)	2.413	0
Errichtung einer Gesamtschule am Standort Epe (Investivpaket)	941	0
Tiefgarage – Sanierung/Anpassung (Investivpaket)	450	2.000
rock'n'popmuseum – Treppeneinbau Untergeschoss (Erweiterung)	80	0
Dacherneuerung Verwaltungsnebenstelle VB 4 (1. Baustein einer investiven Komplettsanierung)	125	0
Martin-Luther-Schule-Kernsanierung (investiv)	70	200
Werner-von-Siemens-Gymnasium-Kernsanierung Turm 1 (investiv)	820	0
Fridjof-Nansen-Realschule – Kernsanierung (investiv)	405	0

Wesentliche Investitionsmaßnahmen (ab 50 T€) Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2018 - T€ -	Verpflichtungs- ermächtigung - T€ -
Tiefbaumaßnahmen		
Entlastungsstraße (Ortsumgehung) Epe (Finanzierungsanteil Stadt Gronau)	250	0
Erneuerung von Wirtschaftswegen (allgemein)	120	0
Neuerschließung von Baugebieten (Erschließungsverträge)	50	0
Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten (Maybachstraße, östliche Eßseite, Borgwardstraße, Benzstraße)	1.548	0
Attraktivierung der Innenstadt von Gronau (Umgestaltung Fußgängerzone, Schulstraße, Bahnhofstraße und Umfeld) (investives Gesamtpaket)	430	0
Endausbau Kurfürstenstraße	74	1.660
Straßenerneuerung Blücherstraße	160	0
Ochtruper Straße, 1. Bauabschnitt	80	0
Ausbau des Dinkelradweges in den Bülden	330	0
Ausbau des Harrewegs	50	0
Endausbau Brefelds Goren	195	0
Optimierung von Fußgängerüberwegen	50	0
Breitbandausbau im Außenbereich	4.000	0
Erschließung des Gewerbegebiets B-Plan Epe-Süd	100	1.000
Endausbau Eulenborgweg	100	0
Wohnen an der Zollstraße	200	0
Entflechtungskonzept der Gewässer Stillings- und Piepenpohlgraben	470	0
Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrechtsrahmenrichtlinie	299	450
Optimierung von zwei Fischauftstiegsanlagen in Gronau	60	0
Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlagen	100	0
Baukostenzuschuss an das Abwasserwerk für gemeinsame Straßenentwässerungseinrichtungen	200	0
Sonstige Investitionen		
Ergänzung und Ausbau der IT-Ausstattung in der Verwaltung (Server, Switches etc. sowie Beschaffung immaterieller Vermögensgegenstände)	164	0
Ergänzung und Ausbau der IT-Ausstattung in den Schulen (Server, BGA, immaterielle Vermögensgegenstände)	158	0
Erwerb von Sachen des Anlagevermögens für die Feuerwehr (Ausrüstung, Geräte, Anzüge etc.)	90	0
Einrichtung einer Feuer- und Rettungswache (bewegliche Vermögensgegenstände)	100	900

Wesentliche Investitionsmaßnahmen (ab 50 T€) Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2018 - T€ -	Verpflichtungs- ermächtigung - T€ -
Erwerb (Ersatzbeschaffung) von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr	1.000	1.800
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen an Grundschulen	51	0
Einrichtung und technische Ausstattung der Fridthof-Nansen-Realschule	51	0
Einrichtung und technische Ausstattung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums	51	0
Einrichtung und technische Ausstattung der Euregiogesamtschule Epe	140	0
Einrichtung und technische Ausstattung der Gesamtschule Gronau	252	0
Erwerb von Anlagevermögen für städtische Schulen (Schul-tafeln, Stühle, Tische, sonst. Medien oberhalb von 410 €)	60	
Neu- und Ersatzbeschaffung von Spielgeräten (Sanierung Spielplätze)	64	0
Wesentliche investive Einzahlungen (ab 40 T€)	Ansatz 2018 - T€ -	
Sportstättenpauschale (für aktivierbare, eigene Investitio-nen)		0*)
Zuwendung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsge-setz (Teilsumme)		870
Investitionspauschale		2.240
Landeszuweisung für den Feuerschutz (anteilig für Investi-tionen) (nachrichtlich: zusätzl. konsumtiver Anteil = 47 T€)		40
Beitragsveranlagungen nach BauGB und KAG		710
Investitionszuweisung des Landes für den Ausbau des Riekenmaatewegs/Schoppenkamp		78
Investitionszuweisung des Landes für den Ausbau des Din-kelelradweges in den Bülden		274
Investitionszuweisung des Landes für den Ausbau des Breitbandes im Außenbereich		3.600
Investitionszuweisung des Landes für Umsetzungsmaß-nahmen im Rahmen der EU-Wasserrechtsrahmenrichtlinie		400

*) Die Sportstättenpauschale ist im Jahr 2018 in vollständiger Höhe konsumtiv veranschlagt. Die Sportstättenpauschale beläuft sich für das Planjahr 2018 auf eine Gesamtsumme in Höhe von 127.744 €.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von -23.972 T€ (höchstmöglicher Kreditrahmen für das Jahr 2018). Die Entwicklung der Investitionstätigkeit ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Im Rahmen der politischen Haushaltsplanberatungen ist das Investitionsverhalten der künftigen Jahre (bis 2021) vor dem Hintergrund der endlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Gronau zu würdigen. Folgende Übersicht verdeutlicht die geplante Investitionstätigkeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Vergleich zur Neuaufnahme von Investitionskrediten:



7.4. Entwicklung der Schuldensituation

Der Schuldenstand für den Gesamtkonzern Stadt Gronau stagnierte in den Jahren 2015 bis 2017, verharrt jedoch bei interkommunaler Betrachtung nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die folgende Übersicht liefert die Detaildaten:

Schuldenübersicht der Stadt Gronau (in T€)			
31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	
66.550	69.327	68.983	eigene städt. Schulden
0	10	18	Schulden aus Leasingverträgen
227	167	161	Schuldendienst für Dritte
66.777	69.494	69.162	Eigene Schulden gesamt
13.999	13.214	12.434	Abwasserwerk
106	97	88	ZBU
14.105	13.311	12.522	Schulden Sondervermögen
1.480	1.358	1.231	WTG mbH
10.550	9.350	7.763	Stadtwerke GmbH
750	728	706	Kulturbüro GmbH
12.780	11.436	9.700	Schulden städt. Gesellschaften
93.662	94.241	91.384	Gesamtschulden Konzern Stadt Gronau

7.5. Finanzierungsprogramme und -umlagen

7.5.1. Gute Schule 2020

Im Rahmen des Förderprogramms „NRW-Bank. Gute Schule 2020“ stellt das Land NRW den Kommunen eine Fördersumme in Höhe von insgesamt 2 Mrd. € gleichmäßig auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt zur Verfügung. Es soll der langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur dienen. Gefördert werden grundsätzlich Investitionen inkl. Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen. Bei diesem Programm handelt es sich um eine gemeinsame Aktion der NRW.Bank und des Landes NRW. Die Mittel werden den Kommunen in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Die Gesamtlaufzeit und Zinsbindung der Kredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land wird für die Kommunen alle Tilgungs- und Zinsleistungen (unabhängig von der zukünftigen Zinsentwicklung) übernehmen.

Die Stadt Gronau profitiert mit einem Darlehen in Höhe von **2.390.212 €**, welches in den Jahren 2017 bis 2020 in vier Tranchen zu jeweils 597.553 € abgerufen werden kann. Das Land NRW wird die Tilgung sowie evtl. Zinszahlungen in voller Höhe übernehmen.

In seiner Sitzung am 21.03.2017 nahm der Rat das Breitbandkonzept für die Schulen zur Kenntnis. Im Übrigen beschloss er, die Mittel möglichst für förderfähige konsumtive Aufwendungen (im Schulsektor) zu verwenden. Die Höchstfördersumme muss immer erreicht werden. Sekundär sind zur Erreichung dieses Ziels die Mittel für die Errichtung einer Gesamtschule in Gronau sowie der Euregioschule am Standort Epe zu verwenden und die Darlehen entsprechend abzurufen.“

Produkt	Maßn. -Nr.	Maßnahme	2017 - T€-	2018 -T€-	2019 -T€-	2020 -T€-
01.12.01	FD 465-44	Errichtung einer Gesamtschule am Standort Gronau (Investivpaket)	5.387	2.413	0	0
01.12.01	FD 465-49	Errichtung der Euregioschule am Standort Epe (Investivpaket)	2.000	941	0	0

Die Kreditkontingente der Jahre 2019 und 2020 können auch für Investitionsmaßnahmen der Jahre 2017 und 2018 verwendet werden, welche die Förderung übersteigen und daher über Liquiditätskredite vorfinanziert wurden. Somit ist eine Verwendung des Kreditkontingents für die Gesamtschule Gronau und Euregioschule in Epe möglich.

Die für das Jahr 2018 geplanten Bauunterhaltungsmaßnahmen lassen erkennen, dass die Schulpauschale insgesamt nicht durch konsumtive Aufwendungen überschritten wird. Es ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine konsumtive Maßnahme für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ anzumelden, ohne dass die Schulpauschale zu dementsprechenden Anteilen von einem konsumtiven Ertrag zu einer investiven Einzahlung zu substituieren wäre.

Nach heutiger Prognose wird sich für die Jahre 2019 und 2020 ein ähnliches Bild abzeichnen. Insofern kann hier ebenfalls kein konsumtiver Aufwand für das Förderprogramm berücksichtigt werden. Um die Höchstfördersumme dennoch zu erreichen, sind diese dann für investive Maßnahmen (s.o.) zu verwenden.

7.5.2. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1

Fördermittel bekommen alle Gemeinden und Kreise, die in mindestens einem der Jahre von 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen erhalten haben. Dem Verteilungsschlüssel liegt das Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der Kommunen für die Jahre 2011 bis 2015 zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen aller Gemeinden und Kreise in diesem Zeitraum zugrunde. Die Stadt Gronau gehört aufgrund Ihrer langjährigen Abundanz, die den Zeitraum 2011 bis 2015 mehr als abdeckt, nicht zu dem begünstigten Kreis der Kommunen. Insofern wird dieses Förderprogramm inhaltlich nicht weiter vertieft.

7.5.3. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (Investitionen in die Schulinfrastruktur)

Fördermittel sollen nach dem Gesetzentwurf alle Gemeinden und Kreise bekommen, die in einem oder mehreren der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen erhalten haben. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 60 Prozent nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen der Kommunen, die Fördermittel erhalten, und zu 40 Prozent nach dem Verhältnis der Schulpauschale der einzelnen Kommune nach dem GFG 2017 zur Summe der Schulpauschalen der Kommunen, die Fördermittel erhalten. Da die Stadt Gronau erst- und einmalig im Jahr 2017 Schlüsselzuweisungen erhalten hat, sieht die Modellrechnung der Landesregierung eine Förderung für investive Maßnahmen der Schulinfrastruktur in Gronau in Höhe von 1.302.813 € vor.

Hintergrund:

- Der Bund hat den Ländern 3,5 Milliarden € für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in die Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Grundlage ist der Artikel 104c, der durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 13. Juli 2017 neu ins Grundgesetz aufgenommen wurde.
- Aufgrund des gewählten Verteilschlüssels liegt der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil von rund 32 Prozent deutlich über der sonst üblichen Verteilung des so genannten Königsteiner Schlüssels von rund 21 Prozent.
- Ziel ist die Förderung von Investitionen in finanzschwache Kommunen. Deshalb stützt sich die Verteilung der Mittel auf die Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Konkret heißt das: Fördermittel erhalten diejenigen Städte, Gemeinden und Kreise, die in zumindest einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten haben.

7.5.4. Krankenhausinvestitionsumlage

Nach § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan des zuständigen Landes-Ministeriums (MGEPA NRW) veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Dazu existiert ein Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) vom 9. November 2017 zu den Orientierungsdaten für die Jahre 2018 bis 2021.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen von Mai 2017, die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs sowie aktuelle Erkenntnisse des MHKBG. Sie gehen in der Regel von der geltenden Rechtslage aus.

Folgende Informationen liegen der Haushaltsplanung der Stadt Gronau zugrunde:

- 2018: Die für das kommende Jahr geplante Umlage kann dem Landeshaushalt 2018, Kapitel 11 070 „Krankenhausförderung“, entnommen werden und setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Beteiligung im Zuge der Sofortaufstockung der Krankenhausinvestitionsförderung im Rahmen des Nachtragshaushalts des Landes 2017 in Höhe von 100 Millionen €. Mittels des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 wurde geregelt, dass die Forderung des Landes in Höhe von 100 Millionen € erst im Jahr 2018 entsteht.

Reguläre Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 17 KHGG NRW an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund) in Höhe von 232.413.300 €. Gegenüber dem regulären Ansatz in 2017 bedeutet dies eine Steigerung von knapp 20 Millionen €.

- 2019 bis 2021: In der mittelfristigen Finanzplanung des Landes sind für den Planungszeitraum Ansätze für die Beteiligung der Gemeinden/Gemeindeverbände in folgender Höhe vorgesehen:

2019: 290.266.600 €,

2020: 306.000.000 €,

2021: 306.000.000 €.

Die kommunale Seite (vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände) weist seit langem darauf hin, dass die landesseitig vorgegebene prozentuale Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen für Krankenhäuser schon im Grundsatz nicht akzeptabel ist. Die Heranziehung der Kommunen für diese Landesaufgabe hat bereits in den vergangenen Jahren zu großen Unwägbarkeiten für die kommunalen Haushalte geführt, weil das Krankenhausgestaltungsgesetz nur eine prozentuale Vorgabe macht, sich das von den Kommunen aufzubringende Finanzvolumen allerdings erst aus der Festlegung des jährlich variierenden Haushaltes des Landes ergibt.

Es besteht die Notwendigkeit einer Reform der Krankenhausinvestitionsfinanzierung in NRW. Diese muss zu einer deutlichen Absenkung des kommunalen Anteils führen und insbesondere auch die derzeitige Systematik der prozentualen Beteiligung aufheben. Die Erhöhung ist im Nachtragshaushalt des Landes für 2017 vorgesehen.

Die Belastung des Haushalts der Stadt Gronau durch die Krankenhausumlage stellt sich folgendermaßen dar:

Belastung durch die Krankenhausumlage				
---Angaben in €---				
2017	2018	2019	2020	2021
560.000	875.000*)	765.000	806.000	806.000

*) inklusive Erhöhungsanteil aus dem Jahre 2017

Der in diesem Haushalt abgebildete ergebniswirksame Geldmittelabfluss beläuft sich somit auf über 3,8 Mio. Euro (bezogen auf 5 Jahre). Dieses Geld wird dringend für den Haushaltsausgleich benötigt.

7.5.5. Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 und Solidaritätsumlage

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – besorgniserregend. So hat die neueste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 41 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur rund 11 Prozent der Mitgliedskommunen den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren explosionsartig und belaufen

sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2016 auf gut 19,4 Mrd. €. Dies entspricht einem Zuwachs von fast acht Prozent innerhalb nur eines Jahres. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert.

Auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das sofia-Gutachten³. Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe.

Dass der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz im GFG 2018 um 31.000.000 EUR auf 154.000.000 EUR verringert und darüber hinaus auch in den nächsten Jahren schrittweise zurückgenommen werden soll, kann als richtiger Schritt dahingehend bewertet werden, die kommunale Belastung im Rahmen der Ausfinanzierung des Stärkungspakts so gering wie möglich zu halten.

Auch wenn anzuerkennen ist, dass die Landesregierung mit der Abschaffung der Abundanzumlage nach § 2 Abs. 3 Sätze 4-6 Stärkungspaktgesetz NRW und dem sukzessiven Abbau des Vorwegabzugs nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz NRW den Kommunen Entlastungen in Höhe von insgesamt fast 600 Millionen € zugesagt hat, sollte der Vorwegabzug auch im Übrigen abgeschafft werden.

Die zur Mitfinanzierung des Stärkungspakts abgezogenen Mittel werden dringend in den kommunalen Haushalten – gerade derjenigen Kommunen, die regelmäßig Schlüsselzuweisungen empfangen – gebraucht, um die strukturelle Finanzierungslücke nicht weiter zu vergrößern.

8. Weiterentwicklung der Konzernsteuerung

8.1. Umsatzsteuerveränderungen

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Hand. In der Vergangenheit haben der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof die nationale Rechtspraxis im Rahmen der Umsatzbesteuerung beanstandet, weil das deutsche Umsatzsteuerrecht nicht mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar war.

³ Begutachtung durch die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs, August 2017

Bisher wurden die entgeltlichen Aktivitäten und Leistungen der öffentlichen Hand zumeist nicht umsatzbesteuert. Eine Besteuerung erfolgte nur, wenn ein Betrieb gewerblicher Art sowie mögliche Sondertatbestände vorlagen. Die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie gibt dagegen eine grundsätzliche Besteuerung vor, wenn andernfalls Wettbewerbsverzerrungen zulasten privatrechtlicher Unternehmen drohen.

Mit dem neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz hat der deutsche Gesetzgeber die europäische Vorgabe in internationales Recht umgesetzt, so dass nunmehr ab 2017 alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen - es sei denn, es handelt sich um Aufgaben des Hoheitsbereiches. Diese Freistellung gilt allerdings nicht, wenn es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Interkommunale Zusammenarbeit ist unter bestimmten, am Vergaberecht orientierten Voraussetzungen nicht als Wettbewerbsverzerrung definiert.

Durch die Neuregelung setzt ein Paradigmenwechsel ein, bei dem die Kommunen sowie alle anderen öffentlichen Einrichtungen ihr Steuerprivileg verlieren. Sie müssen nunmehr dauernd überprüfen, inwieweit ihre entgeltlichen Aktivitäten wettbewerbsrelevant sind und ob sie damit ggf. umsatzsteuerpflichtig werden. Dies setzt die Kommunen unter erheblichen Handlungsdruck. Bis Ende 2016 lief die Frist, innerhalb der man beim Finanzamt erklären konnte, wie man zukünftig umsatzsteuerlich behandelt werden möchte. Wenn die Optionserklärung fristgerecht und wirksam bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt abgegeben wurde, kann das alte Recht noch bis zu vier Jahre angewendet werden, ansonsten wird die Kommune nach dem neuem Recht besteuert. Der Übergangszeitraum bis 2021 muss allerdings nicht voll ausgeschöpft werden: Die Optionserklärung kann - mit Wirkung für den Beginn des Folgejahres - einmalig widerrufen werden. Diese Reform wird in den Kommunen zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen. Es kann –auch nach Rücksprache mit den kommunalen Spitzenverbänden- davon ausgegangen werden, dass sich betroffene kommunale Leistungen dadurch verteuern werden.

Der Fachdienst Finanzen setzte sich vermehrt im letzten Jahr mit der Problematik auseinander. Bezogen auf einzelne Fälle mag es sogar wirtschaftlich sein, das neue Recht anzuwenden. Da die Optionserklärung jedoch nur für die gesamte Verwaltung abgegeben werden kann, sind alle Aufgaben und Leistungsbeziehungen der Verwaltung hinsichtlich der neuen Besteuerung zu überprüfen und in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Der gesamte Prüfungsprozess ist nunmehr zeitnah anzustoßen. Der Rat stimmte im Jahr 2016 der Abgabe der Optionserklärung zu. Eine Stelle ist bezüglich dieser Thematik im Stellenplan 2017 bereits berücksichtigt worden, konnte jedoch noch nicht besetzt werden. Dieses Thema wird uns in den Folgejahren noch sehr beschäftigen.

8.2. Weiterentwicklung der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Gronau zu einem Public Corporate Governance Kodex

Der Begriff "Public Corporate Governance Kodex" (PCGK) lässt sich in etwa übersetzen mit "Richtlinien zur guten Führung öffentlicher Unternehmen". Dabei geht es insbesondere darum, den öffentlichen Zweck der wirtschaftlichen Betätigung zu berücksichtigen und zu den wirtschaftlichen Zielen in Beziehung zu setzen.

Über den PCGK hinaus wurden in der kommunalen Landschaft in den vergangenen 10 Jahren eine Vielzahl weiterer Instrumente zur Führung und Steuerung öffentlicher Unternehmen entwickelt bzw. deren Einsatz eingefordert. Vergleicht man jedoch die praktische Anwendung der Instrumente und die Anzahl der PCGKs mit der Anzahl der Kommunen/Gebietskörperschaften in Deutschland, dann ist diese immer noch relativ überschaubar. Bei kritischer Betrachtung stellt sich insofern die Frage, warum ihr Einsatz teilweise noch ins Leere läuft.

Unbestritten ist, dass der Schwerpunkt beim Thema "Gute Unternehmensführung" zunächst beim Organ Geschäftsführung liegt. Eine gute, hoch motivierte Geschäftsführung ist für eine "gute Unternehmensführung" – und somit auch für die Beteiligungssteuerung – ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Mit Blick auf den privaten Sektor wurde der Fokus der Öffentlichkeit zuletzt verstärkt auf das Organ Aufsichtsrat gerichtet. In den Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen werden die Vertreter der öffentlichen Hand dabei oftmals mit sehr unterschiedlichen, häufig auch komplexen rechtlichen Anforderungen konfrontiert. So kann eine Doppelfunktion als Vertreter der Stadt und als Aufsichtsratsmitglied einer Beteiligungsgesellschaft mitunter zu Interessenkonflikten führen. Andererseits kann die strategische (politische) Rolle des Aufsichtsrats durchaus von Vorteil sein, wenn das Unternehmen von Kenntnissen und Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder profitiert, zumal Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen häufig mit wesentlichen kommunalpolitischen Akteuren besetzt sind.

Zugleich darf jedoch die herausragende Bedeutung des Organs Gesellschafterversammlung nicht aus dem Blick verloren werden: Als gesellschaftsrechtlich höchstes Organ ist die Gesellschafterversammlung beispielsweise im Rahmen des Jahresabschlusses für die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats verantwortlich. Das Beteiligungsmanagement fungiert dabei als fachlicher Berater sowohl der politischen Gremien als auch der Verwaltungsspitze und ist somit Ansprechpartner in allen Fragen der Beteiligungssteuerung. Es regt Verbesserungen des Steuerungssystems an und ist für eine Anwendung und Umsetzung der PCGK-Instrumente von entscheidender Bedeutung.

Zudem beinhaltet das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Interessen und Auffassungen ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Ohne ein professionelles, personell und materiell gut aufgestelltes Beteiligungsmanagement wird es kaum gelingen, die notwendigen Steuerungsinstrumente in der Verwaltungspraxis zu etablieren. Wie wichtig eine "gute Unternehmensführung" ist, machten jüngst auch Berichte in den örtlichen Medien noch einmal deutlich.

Im Unterschied zu üblichen Corporate-Governance-Regeln der Privatwirtschaft geht es bei einem PCGK insbesondere darum, den öffentlichen Zweck der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zu berücksichtigen und zu den wirtschaftlichen Zielen in Beziehung zu setzen.

Beispielsweise wird im Kodex der Stadt Düsseldorf der Zweck der Richtlinie folgendermaßen definiert:

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegen und definieren,

- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen,
- die Unternehmenstransparenz verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Stadtverwaltung und Politik erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der Kodex Handlungsweisen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen und die zumeist mit "soll" (Empfehlung) oder "sollte" bzw. "kann" (Anregungen) formuliert sind. Sie sind damit für die Unternehmen und Beteiligungen nicht bindend; Abweichungen von den Empfehlungen müssen jedoch (anders als bei den Anregungen) öffentlich dargelegt und begründet werden. Ein solcher Kodex stellt also kein zwingendes Recht dar, sondern beinhaltet eine Selbstverpflichtung der Kommune und ihres Beteiligungsmanagements.

Der Deutsche Städtetag hat "Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen" beschlossen, die den Kommunen Hilfestellung bei der Formulierung eines eigenen PCGK leisten sollen.

Die Weiterentwicklung der vom Rat am 17.07.2013 erlassenen Beteiligungsrichtlinien der Stadt Gronau inklusive der zuletzt am 24.09.2014 beschlossenen Änderungen hin zu einem Public Corporate Governance Kodex sollte einvernehmlich zwischen Beteiligungsmanagement und Geschäftsführungen erfolgen, um im Anschluss die Aufsichtsräte und politischen Entscheidungsträger im Prozess einzubinden, zu beteiligen und abschließend darüber befinden zu lassen.

9. Bilanz

Gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Zum Haushaltsplan 2017 ist das die Schlussbilanz der Stadt Gronau zum 31.12.2016. Die Schlussbilanz ist vom Rat der Stadt Gronau festgestellt.

10. Kennzahlen nach dem NKF-Kennzahlenset:

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Viele dieser Kennzahlen beziehen sich zwar auf die kommunale Bilanz, einige sind allerdings auch auf den Ergebnisplan/ die Ergebnisrechnung anwendbar.

NKF-Kennzahlenset NRW

ermittelt aus den Jahresabschlüssen 2015 und 2016
sowie den Haushaltsplänen 2017 und 2018 der Stadt Gronau (Westf.)

Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Kennzahl	Erläuterung	Jahresabschluss 31.12.2015	Jahresabschluss 31.12.2016	Haushaltsplan 2017	Haushaltsplan 2018
Aufwandsdeckungsgrad	Diese Kennzahl zeigt, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Es ist ein Wert über 100 % anzustreben.	94,8%	102,4	101,7%	93,5%

Kennzahlen zur Vermögenslage

Kennzahl	Erläuterung	Jahresabschluss 31.12.2015	Jahresabschluss 31.12.2016	Haushaltsplan 2017	Haushaltsplan 2018
Abschreibungsintensität	Die Abschreibungsintensität gibt an, welchen Anteil die Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.	5,3%	5,3%	5,0%	6,5%
Drittfinanzierungsquote	Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Sie gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern.	71,3%	68,7%	66,3%	47,9%

Kennzahlen zur Ertragslage

Kennzahl	Erläuterung	Jahresabschluss 31.12.2015	Jahresabschluss 31.12.2016	Haushaltsplan 2017	Haushaltsplan 2018
Netto-Steuerquote	Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Es ist ein möglichst hoher Wert anzustreben.	58,4%	57,8%	62,0%	62,6%
Zuwendungsquote	Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Hohe Zuwendungsquoten können auf eine geringe Finanzkraft der Gemeinde hindeuten.	12,1%	15,6%	18,5%	18,4%
Personalintensität	Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Der Mittelwert liegt im interkommunalen Vergleich bei 20,5%.	21,1%	20,8%	23,1%	20,0%
Sach- und Dienstleistungsintensität	Die Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Ein vergleichsweise hoher Wert deutet auf ein großes Maß an Auslagerungen hin, ein niedriger Wert deutet eher darauf hin, dass die meisten Aufgaben mit eigenem Personal durchgeführt werden. Der Mittelwert liegt im Interkommunalen Vergleich bei rund 17 %.	16,9%	17,2%	17,2%	16,5%
Transferaufwandsquote	Die Transferaufwandsquote gibt an, welchen Anteil die Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Der Mittelwert im Interkommunalen Vergleich liegt bei ca. 45 %.	49,2%	50,6%	47,8%	50,0%

11. Schlussbemerkungen und Ausblick:

Für die Bürgerinnen und Bürger beinhaltet der Haushaltsplan 2018 keine unangenehmen Überraschungen. Konkret bedeutet dies:

- keine Steuererhöhungen,
- keine Gebührenerhöhungen,
- keine Standardabsenkungen.

Der Haushaltsausgleich gelingt für das Jahr 2018 und auch in den folgenden zwei Jahren lediglich über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Aber diese wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums weder aufgebraucht (Stand im Jahre 2021: 10,7 Mio. €) noch verbleibt es bei den strukturellen Defiziten. Denn im Jahr 2021 kann erstmalig ein struktureller Haushaltsausgleich prognostiziert werden, der vollständig aus eigener Kraft (d. h. ohne jegliche Schlüsselzuweisungen) gelingt (geplantes Ergebnis 2021: +1.276 T€).

In den Jahren 2018 bis 2020 zeigt die Finanzplanung allerdings eine strukturelle Lücke, die es zu schließen gilt. Denn das Ziel aller politischen Entscheidungsträger und der Verantwortlichen in der Verwaltung sollte in jedem Jahr ein „echter“ Haushaltsausgleich sein, ohne auf die Ausgleichsrücklage zurückgreifen zu müssen.

Auch wenn sich die Stadt Gronau mit ihrer eigenen Steuerkraft von den Kommunen in vergleichbarer Größenordnung deutlich abhebt, ist erkennbar, dass ein wesentlicher Teil dieser Steuererträge postwendend wieder abgeschöpft wird durch die sog. Transferaufwendungen.

Darum gilt: Ausschlaggebend für einen künftigen Haushaltsausgleich ist die weitere Entwicklung der Finanzkraft der Stadt Gronau auf der Ertragsseite und der Transferaufwendungen auf der Aufwandsseite. Hier ist nach wie vor die Tendenz erkennbar, dass übergeordnete Instanzen eine beeindruckende Kreativität bei der Entwicklung neuer Aufgaben für die ausführende kommunale Ebene entwickelt haben, sich aber keinen ebensolchen Einfallsreichtum bei der Refinanzierung der übertragenen Aufgaben gegönnt haben.

Jüngstes Beispiel ist die Rückkehr von „G8-Gymnasien“ zu „G9-Gymnasien“ in NRW. Die Rückkehr ist auf Landesebene längst beschlossen, die Kostenübernahme der notwendigen zusätzlichen Raumbedarfe hingegen nicht.

Die Belastungen aus diesen Aufgabenübertragungen sind im Ergebnisplan zu einem erheblichen Teil ursächlich für die angespannte Haushaltslage und wirken in den Jahren des Finanzplanungszeitraums weiter fort.

Im investiven Plan liegen die Schwerpunkte im Jahr 2018 bei dem Erwerb von Grundstücken, der Erneuerung und Ausstattung der Schulstandorte, dem Neubau der Feuer- und Rettungswache und des Rathauses, der Attraktivierung der Innenstadt sowie diversen Straßen- und Brückenausbaumaßnahmen. Grundsätzlich muss die investive Tätigkeit der Stadt Gronau, wie sie sich in der Haushaltsplanung von 2018 bis 2021 wiederfindet, in künftigen Jahren wieder deutlich reduziert werden, um die Stadt Gronau nicht an den Rand ihrer Leis-

tungsfähigkeit zu bringen. Denn auch die Höhe ihrer Altschulden ist im interkommunalen Vergleich beträchtlich und darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden.

gez. Jörg Eising
Stadtkämmerer